

Das Preußische Besoldungsgesetz

vom 17. Dezember 1927

nebst den Ausführungsbestimmungen und den dazu
ergangenen Notverordnungen.

Herausgegeben und erläutert von

Otto König

Ministerialrat im Preußischen Finanzministerium.

Fünfte Auflage

des von

Dr. Hermann Erythropel

weiland Ministerialdirektor im Preußischen Finanzministerium
erstmals herausgegebenen Kommentars.

1932

Verlag von H. W. Müller
Berlin.

Druck von Dr. J. P. Datterer & Cie. Freifing-München

Vorwort.

Die Veränderungen, die die Befoldung der preußischen Beamten durch die Gehaltskürzungsverordnungen und die Preußischen Sparverordnungen erfahren hat, haben zu mehrfachen Anregungen an den Herausgeber geführt, den Kommentar zum Preußischen Befoldungsgesetz einer Neubearbeitung zu unterziehen. Um den Umfang der neuen Auflage nicht allzu groß werden zu lassen, ist der Inhalt auf das Beamtenbefoldungsgesetz und die mit diesem zusammenhängenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen beschränkt. Die Lehrerbefoldungsgesetze sind nicht mehr mit abgedruckt. Zu dieser Spezialmaterie sind ausführliche Kommentare von berufenerer Seite erschienen; für Interessenten sei hier hingewiesen auf Jaekel-Schneider, Die Befoldungsgesetze für Volksschul- und Mittelschullehrer und Dr. Günther, Das Gewerbe- und Handelslehrerbefoldungsgesetz. Dafür ist besonderer Wert darauf gelegt, die für die Gemeindebeamten wichtigen Vorschriften der Befoldungsgesetzgebung, insbesondere den 4. Teil der Sparverordnung vom 12. Sept. 1931, der das Befoldungsrecht der Gemeindebeamten auf eine völlig neue Grundlage stellt, eingehend zu erläutern. Wieder mit abgedruckt sind die Texte des Ziviltuhegehaltsgesetzes und der Wartegeldverordnung.

Die Anordnung des Stoffes ist gegenüber den bisherigen Auflagen geändert. Die zum Befoldungsgesetz und den Gehaltskürzungsverordnungen erschienenen Ausführungsvorschriften sind jeweilig hinter den Gesetzesabschnitten, zu denen sie gehören, abgedruckt und durch besondere Schriftart kenntlich gemacht.

Bei der Bearbeitung der neuen Auflage haben mich die Herren Oberregierungsrat Dr. Warnack vom Preußischen Statistischen Landesamt und Finanzrat Weber vom Preußischen Finanzministerium unterstützt. Ihnen sei auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen.

Berlin, den 31. März 1932.

König.

Inhaltsübersicht.

	Seite
A. Entwicklung der Befoldungsgesetzgebung in Preußen seit 1920	1
B. Gesetz über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preussisches Befoldungsgesetz) vom 17. Dezember 1927	15
Dazu Preussische Befoldungsvorschriften und Richtlinien für die Neuregelung der Versorgungsbezüge Teil I	
I. Planmäßige Beamte §§ 1—14	22
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 1—81	
Allgemeine Vorschriften § 1	22
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 1—3	
Grundgehalt §§ 2—5	24
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 4—45	
Wohnungsgeldzuschuß §§ 6—10.	51
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 45a—61	
Kinderbeihilfen § 11	65
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 62—77	
Zulagen, Aufwandentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezüge §§ 12—14	78
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 78—81	
II. Nichtplanmäßige Beamte §§ 15—18	85
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 82—103	
III. Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge §§ 19—29	98
Dazu Richtlinien Nr. 1—27	
IV. Übergangsvorschriften §§ 30—33	119
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 105—110	
V. Schlußvorschriften §§ 34—44	130
Dazu Befoldungsvorschriften Nr. 111—117	
Richtlinien Nr. 28—29	
Anlage 1. Befoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.	146
" 2. Wohnungsgeldzuschuß.	220
" 3. Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten	221

	Seite
Anlage 4. Dienstbezüge der wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung usw.	222
Anhang zu den Preussischen Befoldungsvorschriften	229
C. Die Gehaltskürzungsverordnungen:	
1. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Gehaltskürzungsverordnungen.	264
2. Erste Gehaltskürzungsverordnung des Reichs vom 1. Dezember 1930	267
3. Preussische Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930	272
Dazu vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 22. Dezember 1930	
4. Zweite Gehaltskürzungsverordnung des Reichs vom 5. Juni 1931	285
Dazu Preussische Durchführungsbestimmungen zur zweiten Gehaltskürzungsverordnung des Reichs.	
5. Pensionskürzungsverordnung des Reichs vom 6. Oktober 1931	315
Dazu Preussische Durchführungsbestimmungen zur Pensionskürzungsverordnung vom 19. Dezember 1931	
6. Dritte Gehaltskürzungsverordnung des Reichs vom 8. Dezember 1931	345
Dazu	
a) Preussische Durchführungsbestimmungen zur dritten Gehaltskürzungsverordnung des Reichs bei Beamten und Lehrpersonen	
b) Preussische Durchführungsbestimmungen zur dritten Gehaltskürzungsverordnung bei den Versorgungsbezügen vom 8. Januar 1932.	
D. Die Sparverordnungen:	
1. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931	368
2. Die Preussische Sparverordnung vom 12. September 1931 nebst Durchführungsbestimmungen des FinMin. und des Min. des Innern	369
3. Die zweite Preussische Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (auszugsweise).	487
4. Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (auszugsweise)	495
E. Anhang:	
1. Gesetz, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872	501
2. Verordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand vom 26. Februar 1919	511

	Seite
3. Kunderlaß des Min. des Innern vom 28. August 1928, betr. Bestimmungen über die Festsetzung des B.D. der Polizeivollzugsbeamten	516
4. Sonderbefolgungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen	520
5. Kunderlasse des Min. des Innern und des FinMin., betr. Auswirkungen der Gehaltskürzungsverordnungen auf die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes	
a) vom 17. Dezember 1930	526
b) vom 18. Juni 1931	528
c) vom 23. Dezember 1931	530
6. Kunderlaß des Min. des Innern, betr. Auslegung der Bestimmungen der Sparverordnung über die Kündigung von Anstellungsverträgen	532
7. Kunderlaß des FinMin. vom 19. November 1931, betr. vorläufige Durchführung der Neuregelung der Versorgungsbezüge (auszugsweise)	532
8. Kunderlaß des FinMin. vom 19. März 1932, betr. Ablieferung von Nebenvergütungen	535
9. Kunderlaß des Min. d. F. vom 22. Jan. 1932, betr. Kürzung der Bezüge der Gemeindebeamten auf Grund des Kap. II des 4. Teils der SparV.	538
10. Sachregister	540

Abfürzungen.

- a. a. D. = am angeführten Orte.
 Abf. = Absatz.
 Abfchn. = Abschnitt.
 AnstG. = Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922 in der Fassung vom 16. Juli 1930 (RÖBl. I S. 234).
- AnwDA. = Anwärterdienstalter.
 a. E. = am Ende.
 a. F. = alter Fassung.
 AGO. = Allgemeine Gerichtsordnung.
 a. M. = anderer Meinung.
 AGG. = Gesetz betr. Einführung einer Altersgrenze v. 15. Dez. 1920 (GS. S. 621).
- Anl. = Anlage.
 Anm. = Anmerkung.
 AOrder = Allerhöchste Order.
 BAAG. = Gesetz über die anderweitige Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, deren Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz) vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 214).
- BDV. = Befoldungsdienstalter.
 BDGG. = Gesetz betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Dienstehommensgesetz) vom ^{17. Dez. 1920} _{1. April 1924} (GS. 1924 S. 487).
- BefGr. = Befoldungsgruppe.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RÖBl. S. 195).
- BD. = Befoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (GS. 1927 S. 235 ff.).
- Brand, Beamtenrecht = Dr. A. Brand, Das Beamtenrecht. 3. Auflage. Berlin 1928.
- BuFG. = Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Betriebsunfall-Fürsorgegesetz) vom 18. Juni 1887/2. Juni 1902 (GS. S. 282 und 153).

VIII

Abkürzungen.

- DB. = Durchführungsbestimmungen.
 GG. BGB. = Einführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch vom 18. Auguſt 1896 (RGBl. S. 604).
 Entw. = Entwurf.
 Erl. = Erlaß.
 FinMin. = Finanzminiſter.
 FinMinBl. = Finanzminiſterialblatt.
 GG. = Geſetz über die Dienſtbezüge der Lehrperſonen an den Berufſchulen (Gewerbe- und Handelslehrerbefoldungsgeſetz) vom 16. April 1928 (GG. S. 89).
 Gef. = Geſetz.
 GRV. = Gehaltsfürzungsverordnung.
 GS. = Preußiſche Geſetzſammlung.
 GB. = Vorſchriften für die Feſtſetzung der nach Dienſtalterſtufen geregelten Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten. (Gehaltsvorſchriften) (MinBlB. 1911 S. 219 ff.).
 HMBL. = Miniſterialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
 Heinemann = Heinemann, Die Preußiſche Staatsbeamtengeſetzgebung 1909.
 HFG. = Geſetz betreffend die Fürſorge für die Witwen und Waifen der unmittelbaren Staatsbeamten (Hinterbliebenen-Fürſorgegeſetz) vom 20. Mai 1882 und 27. Mai 1907 (GG. S. 298 und 299).
 JMBL. = Juſtizminiſterialblatt.
 KabD. = Kabinettsorder.
 LandwMin. = Miniſter für Landwirtschaft, Domänen und Forſten.
 MBG. = Geſetz über die Dienſtbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtſtaatlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Befoldungsgeſetz) v. 30. April 1928 (GG. S. 149).
 MDG. = Militär- und Marinebienſtzeit.
 MinBlB. = Miniſterialblatt für die geſamte innere Verwaltung.
 MindZ. = Miniſter des Innern.
 PAZ. = Preußiſcher Angeſtellten-Tarifvertrag vom 30. Juni 1924.
 POG. = Polizeibeamtengeſetz vom 31. Juli 1927 (GG. S. 151).
 PVB. = Ausführungsbeſtimmungen zum Preußiſchen Befoldungsgeſetz vom 17. Dezember 1927 (Preuß. Befoldungsvorſchriften) vom 30. März 1928/31. Dezember 1930 (PrBefBl. 1931 S. 17 ff.).
 PrBefBl. = Preußiſches Befoldungsblatt.
 PrBefG. = Geſetz über die Dienſtbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Preußiſches Befoldungsgeſetz) vom 17. Dezember 1927 (GG. S. 223).
 RBefBl. = Reichsbefoldungsblatt.
 RdErl. = Runderlaß.

- RfG.** = Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGR. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
v. Rheinbaben, Disziplinalgeseze = v. Rheinbaben, Die preußischen Disziplinalgeseze. 2. Auflage. Berlin 1911.
RDizGef. = Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (GS. S. 218) in der Fassung des Gef. zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der richterlichen Beamten vom 11. Jan. 1932 (GS. S. 31).
RV. = Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383).
RGG. = Gesetz über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (GS. S. 3) in der Fassung des RdErl. vom 24. Januar 1928 (PrBefBl. S. 28).
G. = Seite.
f. = siehe.
SparBd. = Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) und des § 7 Abs. 2 im Kap. I des 2. Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279). Vom 12. September 1931 (GS. S. 179).
StaatsmVG. = Gesetz über die Versorgung der Staatsminister vom 13. Juni 1924 (GS. S. 547).
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871/19. Juni 1912 (RGBl. 1876 S. 39, 1912 S. 395).
StPD. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871/19. Juni 1912 (RGBl. 1876 S. 39, 1912 S. 395).
UnterrMin. = Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung.
VMG. = Volksschullehrer-Mitruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 655).
VBG. = Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Befoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125).
Verord. = Verordnung.
VfB. = Vorschriften für die staatliche Polizei Preußens.
vgl. = vergleiche.
VMBl. = Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt.
Vorbem. = Vorbemerkung.
VBG. = Gesetz betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (GS. S. 298).

- BerwDiszGes. = Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) in der Fassung des Ges. zur Umgestaltung des Dienststrafrechts der nichtrichterlichen Beamten vom 11. Jan. 1932 (G.S. S. 9).
- WartegelbB.D. = Verordnung betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (G.S. S. 33).
- WGG. = Wohnungsgeldzuschuß.
- ZDZ. = Zivildienstzeit.
- ZentrBl. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.
- Ziff. = Ziffer.
- ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877/13. August 1919 (RGBl. 1898 S. 410, 1919 S. 1448).
- ZPVG. = Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten (Zivilruhegehaltsgesetze) vom 27. März 1872 (G.S. S. 268).
-

Die Entwicklung der Besoldungsgesetzgebung in Preußen seit 1920.

A. Die Besoldung der Staatsbeamten.

1. Bis zur Neuregelung im Jahre 1927.

Schon bald nach der Verabschiedung des BDEG. vom 17. Dez. 1920 machten sich Bestrebungen bemerkbar, die auf Abänderung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes abzielten. Dabei waren es nicht nur die Höhe der verschiedenen Gehälter, die den Gegenstand ständiger Angriffe der Beamten bildete, sondern insbesondere auch die durch das gewählte Besoldungssystem bedingten Unzulänglichkeiten im Aufbau der B. Man war 1920 nicht so vorgegangen, daß man für die einzelnen Beamtengruppen passende Gehaltsstufen zu finden suchte und dann die einzelnen Gruppen so weit zusammenfaßte, als gleichartige Verhältnisse dies möglich machten, sondern man hatte zunächst ein Schema von 13 Gruppen gebildet, zu jeder Gruppe besondere „Einstufungsrichtlinien“ aufgestellt und dann die Beamten in dieses Schema hineingepreßt. Nach kurzer Zeit bereits kamen Eingaben an die Regierungen und an den Landtag um Beseitigung der „Härten“ der Besoldungsordnung und jeder Versuch, diese Härten zu beseitigen, rief eine Flut neuer Eingaben hervor. In diesen Eingaben wurden häufig gerade diejenigen Punkte bemängelt, die ursprünglich von großen Teilen der Beamenschaft als Forderungen für den Aufbau des Systems aufgestellt waren. Ob die Bemängelungen im einzelnen immer zutreffend waren, ob die zahlreichen Korrekturen, die nach 1920 am BDEG. vorgenommen worden sind, immer eine Verbesserung bedeuteten, kann ganz dahingestellt bleiben. Sicher ist das eine, daß System der ursprünglich klar voneinander geschiedenen 13 Gruppen hat nur eine sehr kurze Lebensdauer gehabt. Lediglich das äußere Gerüst hat 7 Jahre gehalten, aber die Aufstellungsstellen, die Schlüsselungsgrundsätze, die Sonderbestimmungen für Beamte, die am 31. März 1920 im Dienst waren und anderes mehr haben vielfach zu Verbindungen der einzelnen Gruppen für

2 Die Entwicklung der Befoldungsgesetzgebung in Preußen seit 1920.

bestimmte Kategorien von Beamten geführt und damit indirekt zu einer Vermehrung der Gesamtzahl der Gruppen. Als ein besonderer Nachteil für die Beamten hat es sich auch herausgestellt, daß Preußen sich im Jahre 1920 im Aufbau seiner Befoldungsordnung völlig der Reichsbefoldungsordnung angepaßt hatte. Es war damals von den Befürwortern dieser Maßregel ganz übersehen worden, daß in den Ländern viel mannigfachere und im einzelnen viel stärker unterschiedene Gruppen von Beamten vorhanden sind, als im Reich, in dem im wesentlichen nur die Beamten der Bahn-, Post- und Finanzverwaltung beim Aufbau der Befoldungsordnung zu berücksichtigten waren. In Preußen wie auch in allen anderen Ländern dagegen bestehen die an Zahl weit überwiegender Gruppen aus Beamten (Justizbeamte, Polizeibeamte, Lehrer), die im Reich überhaupt nicht vorhanden sind. Hierzu treten noch zahlreiche kleinere Gruppen mit besonderen Eigenarten, z. B. bei den Museen, bei Forschungsinstituten, staatlichen Theatern, Kunsthochschulen usw., die einem allgemeinen Schema ganz besonders schwierig anzupassen sind. Durch das sogenannte Sperrgesetz*) aber war Preußen gezwungen worden, auch diese Spezialbeamten mit Ausnahme der Hochschullehrer und eines kleinen Teils der Theaterbeamten in die 13 Gruppen des BDCG. einzufügen.

Eine weitere Auswirkung des Sperrgesetzes war, daß Preußen auch die sogenannten Befoldungsgrundsätze des Reiches, die vielfach lediglich auf die Verhältnisse der Reichsbeamten zugeschnitten waren, übernehmen mußte, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem dienstlichen Bedürfnis seiner Verwaltungen entsprachen oder nicht. So hatte es z. B. die „Einstufungsrichtlinien“ und die „Schlüsselung“ übernehmen müssen, wodurch es in der sachgemäßen Einstufung seiner Beamten weiter beschränkt wurde. Die Einstufungsrichtlinien wiesen die Beamten lediglich mit Rücksicht auf ihre Vorbildung unter Außerachtlassung sonstiger, insbesondere für die Bemessung des Anfangsgehaltes wesentlicher Momente bestimmten Gruppen zu. Durch die Schlüsselung aber wurden die Stellen einheitlicher Beamtenlaufbahnen auf sogenannte Eingangsstellen, Aufzückungstellen und Beförderungstellen verteilt, wobei die Beförderungstellen einer Laufbahn das gleiche Gehalt beziehen sollten wie die Beamten in den Anfangsstellungen der nächsthöheren Laufbahn. Das alles hatte dazu geführt, daß in denselben

*) Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbefoldung vom 21. 12. 20 (RGBl. S. 2117). Außer Kraft getreten am 31. 3. 1926.

Besoldungsgruppen ganz verschieden geartete Beamte zusammentrafen. Beamte, die jung in die Verwaltung eingetreten waren und dort erst ausgebildet wurden, standen neben anderen, die außerhalb des Staatsdienstes ihre Ausbildung erhalten hatten und daher erst im höheren Lebensalter eingetreten waren. Dieselben Gruppen enthielten jüngere Beamte, die noch eine lange Dienstlaufbahn vor sich hatten und alte Beamte, die in der Beförderungsstufe ihrer Laufbahn waren. Beide Gruppen aber mußten dieselben Gehaltsstufen durchlaufen, während richtigerweise die einen nach längerer, die andern aber schon nach kurzer Zeit das Endgehalt hätten erreichen müssen.

Die Schlüsselung, welche gleichgeartete und mit im wesentlichen gleichen Dienstverrichtungen betraute Beamte auf zwei oder drei Besoldungsgruppen verteilte, führte dauernd zu den größten Schwierigkeiten. Sie brachte zwar, rein zahlenmäßig gesehen, den Beamten aller Verwaltungen die gleichen Beförderungsaussichten, führte aber in ihrer Auswirkung insofern zu Ungleichheiten, als bei denjenigen Verwaltungen, deren Beamte im allgemeinen jung waren oder die ihren Personalbestand stark vergrößern mußten, auch jüngere Beamte sehr rasch in die höheren Gruppen aufstiegen, während bei anderen Verwaltungen noch alte Beamte lange in den niederen Gruppen verbleiben mußten. Ausgleichsversuche schufen wiederum neue Ungleichheiten, so daß die Beamenschaft nie zur Ruhe kam.

Alle diese Mängel in dem Aufbau der Besoldungsordnung von 1920 machten eine Reform dringend erforderlich. Hierzu kam, daß das stetige Steigen aller Preise in den Jahren 1924—1927 auch die Höhe der Gehälter nicht als ausreichend erscheinen ließ. Obwohl seit der Umstellung der Währung im Herbst 1923 die zunächst allerdings nur äußerst gering bemessenen Goldmarkgehälter in den Jahren 1924 und 1925 dreimal erhöht worden sind (durch die Verordnung vom 17. April 1924 — GS. S. 469 —, die Verordnung vom 9. Okt. 1924 — GS. S. 621 — und das Gesetz vom 6. Juni 1925 — GS. S. 61 —), waren die Bezüge aller Besoldungsgruppen im Frühjahr 1927 im Verhältnis zum Lebenshaltungsindex doch so knapp geworden, daß sie den Beamten nur eine bescheidene Lebensführung gewährleisteten und ihnen kaum die Möglichkeit gaben, Rücklagen für unvorhergesehene Ereignisse zu machen. Traten an die Beamten besondere Ausgaben irgendwelcher Art heran, so gerieten sie in Not und mußten Notstandsbeihilfen oder Unterstützungen in Anspruch nehmen, da sie infolge der Inflation nicht mehr auf Sparbeträge oder eigenes Vermögen zurückgreifen

4 Die Entwicklung der Besoldungs-gesetzgebung in Preußen seit 1920.

konnten. Die Klagen über zunehmende Verschuldung der Beamtenschaft wuchsen ständig und so erschien eine Aufbesserung der Gehälter unerlässlich.

2. Die Neuregelung im Jahre 1927.

a) für die Beamten.

Aus den vorstehend erörterten Gründen hatte die Regierung im Einvernehmen mit dem Reich im Sommer 1927 eine Neuregelung der Beamtenbesoldung angekündigt. Diese Ankündigung rief in der Beamtenschaft lebhafteste Auseinandersetzungen über das der Reform zugrunde zu legende System hervor. „Gruppen-system oder Laufbahnsystem“, so lautete die in allen Fachzeitungen der Beamtenschaft und in zahlreichen Versammlungen erörterte Frage, die vielfach leider ohne die erforderliche Sachlichkeit lediglich nach agitatorischen Gesichtspunkten behandelt wurde, so daß Gefahr drohte, daß wieder wie im Jahre 1920 unter dem Einfluß der Beamtenschaft ein Gesetz entstand, das den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, die doch in erster Linie maßgebend sein müssen, nicht entsprach und damit letzten Endes auch für die Beamten schädliche Folgen haben mußte.

Der dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf entschied sich für das Laufbahnsystem, indem er die Aufrückungsstellen und „unechten“ Beförderungsstellen beseitigte, die mit im wesentlichen gleichen Dienstobliegenheiten betrauten Beamten derselben Laufbahn in einer Besoldungsgruppe vereinigte und für die Dienstposten mit gehobener Tätigkeit Stellenzulagen einführte. Mit dem Wegfall der Aufrückungsstellen mußte auch die Schlüsselung wegfallen. Die Zahl der Stellenzulagen sollte in den einzelnen Verwaltungen nicht mehr nach einem gleichen Prozentsatz, sondern lediglich nach dem sachlichen Bedürfnis festgesetzt werden; da dieses Bedürfnis wechseln kann, war die Zahl der Stellenzulagen alljährlich durch den Haushaltsplan zu bestimmen. Die Einführung der Stellenzulagen ist von einem Teil der Beamtenschaft lebhaft bekämpft und auch bei den Landtagsverhandlungen stark umstritten worden. Schließlich hat sich der Landtag jedoch dem Vorschlag der Regierung angeschlossen, da dieses System für den Beamten wesentliche Vorteile bietet. Er wird bei der Verleihung einer Stellenzulage nicht wie bei der Überführung in eine höhere Besoldungsgruppe in seinem Besoldungsdienstalter verkürzt und der geldliche Vorteil, der ihm zuteil wird, wirkt sich sofort voll aus.

Durch den Wegfall der Aufrückungsstellen und unechten Be-

förderungsstellen wird die Mehrzahl der Beamten einheitlicher Laufbahnen sich in Zukunft während ihrer ganzen Dienstzeit nur in einer Besoldungsgruppe befinden (z. B. die Obersekretäre in der Gruppe 4 b, die Akademiker in der Gruppe 2 b usw.). Da diese Besoldungsgruppen mehrere Gruppen des BDEG. zusammenfassen, konnte die Gesamtaufstiegszeit für das Durchlaufen der neuen Besoldungsgruppen erhöht werden; sie ist durchschnittlich auf 20 Jahre festgesetzt. Für die Beamten mit den niedrigsten Gehältern ist die Aufstiegszeit auf 16 und 18 Jahre verkürzt; ebenso ist sie in den Beförderungsgruppen verkürzt, weil der Beamte in diese nur gelangt, nachdem er sich bereits in einer anderen Dienststelle längere Zeit bewährt hat.

Die Zusammenfassung der Dienstbezüge ist im PrBesG. die gleiche geblieben wie im BDEG. bis auf die Frauenhilfe, die in Wegfall gekommen ist. Die Frage der Differenzierung der verheirateten und der ledigen Beamten ist im neuen Besoldungsgesetz derart gelöst, daß grundsätzlich für alle ledigen Beamten ein niedrigerer Wohnungsgeldzuschuß als für die verheirateten festgesetzt ist. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß der Unterschied zwischen den Aufwendungen, die der verheiratete Beamte im Gegensatz zum ledigen machen muß, am stärksten im Wohnungsaufwand zum Ausdruck kommt.

Den Hauptbestandteil der Dienstbezüge bildet das Grundgehalt, das gleichzeitig auch die Besoldungsgruppe bestimmt, zu welcher der Beamte gehört. Die Zahl der Besoldungsgruppen ist gegenüber dem BDEG. anscheinend um eine verringert; durch die Bildung von Untergruppen ist sie tatsächlich vermehrt, wie es bei dem hervorgetretenen sachlichen Bedürfnis auch nicht zu umgehen war. Es wäre vielleicht richtiger gewesen, die Gruppen der neuen Besoldungsordnung durchlaufend zu beziffern und nicht einzelne in mehrere Untergruppen aufzuteilen, da hierdurch dem ungesunden Bestreben der Beamenschaft aus der Besoldungsordnung eine Rangordnung zu machen, nur Vorschub geleistet wird. Charakteristisch in dieser Hinsicht waren mehrere während der Beratung des Gesetzes im Landtage an diesen gerichtete Eingaben, die nicht darauf abzielten, höhere Gehälter zu erreichen, sondern in eine höhere Gruppe zu kommen, d. h. der vorangehenden Gruppe als Untergruppe — wenn auch mit geringerem Gehalt — angegliedert zu werden. Leider haben diese Bestrebungen teilweise Erfolg gehabt. Bei der Bemessung der Grundgehälter, bei der die Höhe der Friedensgehälter und des Lebenshaltungsindex wesentlich in Betracht gezogen wurde, ist jedoch auch darauf Rücksicht genommen,

daß insbesondere für die unteren Gruppen der Beamten die Gehälter schon vor dem Kriege unzureichend geworden waren. Es sind deshalb im Durchschnitt die Gehälter der unteren Gruppen prozentual stärker als die der mittleren Gruppen und diese wieder etwas stärker als die der höheren Gruppen aufgebeffert worden.

Die Grundbeträge des Wohnungsgeldzuschusses sind bei der Neuregelung unverändert geblieben, wie sie bereits seit dem 1. Nov. 1924 bestanden. Die Staffelung des Wohnungsgeldzuschusses nach Gehaltsgrenzen, wie sie im BDCG. erfolgte, konnte infolge der innerhalb der einzelnen Gruppen vorgenommenen Verschiebungen und der ungleichen Erhöhungen der Gruppen nicht beibehalten werden. Es ist deshalb unter grundsätzlicher Wahrung des Besitzstandes nach dem BDCG. bei den einzelnen Besoldungsgruppen angegeben, welcher Tarifklasse die Beamten in den einzelnen Gehaltsstufen jeder Gruppe zuzuteilen sind. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nach den verschiedenen Laufbahnen abzugrenzen.

Die Kinderbeihilfen sind beibehalten, doch ist die im BDCG. vorgesehene Staffelung nach dem Alter der Kinder in Fortfall gekommen. Um den kinderreichen Familien eine besondere Hilfe zu gewähren, ist eine Erhöhung der Kinderbeihilfe für das 3. und 4. Kind sowie eine weitere Erhöhung für das 5. und jedes folgende Kind vorgesehen.

Die Vorschriften über Zulagen, Aufwandsentschädigung und Nebenbezüge sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie im BDCG. An Neuerungen sind hervorzuheben die in den Schlußbemerkungen zur B.D. Abschnitt B Ziff. 9 vorgesehenen, nicht ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, die zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Dienststellen (große Entfernung vom nächsten Wohnort, der nächsten Schule, dem Arzt usw.) den Forstbeamten gewährt werden können und die Vorschriften über die Nebenbezüge, die einzelnen Beamten aus der Tätigkeit in Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen der Staat beteiligt ist, zufließen (vgl. die Anm. 9 zu § 13).

Eine grundsätzliche Änderung hat die Regelung der Vergütung der nichtplanmäßigen Beamten erfahren. Während diese in den ersten 5 (als Versorgungsanwärter in den ersten 4) Jahren ihrer Dienstzeit Vergütungen von 95—100 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, in der sie bei normalem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wurden und dazu Wohnungsgeldzuschuß und Zulagen wie die planmäßigen Beamten erhielten und nach Ablauf von 5 bzw. 4 Jahren in das An-

fangsgehalt der planmäßigen Beamten aufstiegen und in diesem von 2 zu 2 Jahren weiter aufrückten, sieht die neue Vergütungsordnung feste, von 2 zu 2 Jahren steigende Beträge vor, die einen angemessenen Abstand von dem Anfangsgrundgehalt der planmäßigen Beamten haben. Ein Steigen über das Anfangsgrundgehalt hinaus findet bei den nach dem 1. Okt. 1927 eintretenden nichtplanmäßigen Beamten nicht mehr statt, für die an diesem Tage vorhandenen sind Übergangsbestimmungen getroffen, die ein weiteres Aufrücken im Gehalt der planmäßigen Beamten vorsehen und die Kürzung der Bezüge durch eine Verbesserung des Anwärterdienstalters ausgleichen. Die bisherige Gleichstellung der planmäßigen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den nichtplanmäßigen Beamten ist beseitigt. Für die wissenschaftlichen Assistenten sind entsprechend den Eigenarten des Hochschulbetriebes Sonderbestimmungen getroffen.

Von besonderer Bedeutung ist noch die in § 32 des Ges. vorgeordnete Verbesserung des BDA. der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt befindlichen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter. Eine ähnlich weitgehende Anrechnung der Militärdienstzeit enthielt bereits der § 3 BDOG. vom 17. Dez. 1920, die Bestimmung war damals im Interesse der durch den Krieg über die pflichtmäßige Kapitulandienstzeit hinaus im Heere zurückgehaltenen Versorgungsanwärter geschaffen worden, konnte aber infolge des Sperrgesetzes nicht zur Durchführung gelangen, da das Reich gleiche Vorschriften nicht getroffen hatte. Die in § 32 vorgeordnete Regelung ist in das Reichsbesoldungsgesetz übernommen.

Der Aufbau der Besoldungsordnung hat sich durch den Wegfall der Aufrückungsstellen und die Einführung der Stellenzulagen wesentlich geändert. Ein Vergleich der neuen Besoldungsgruppen mit denen des BDOG. ist daher schwierig. Es entsprechen im wesentlichen die Gruppe 1a der bisherigen Gruppe 13, die Gruppe 2b den bisherigen Gruppen 10 und 11, die Gruppe 4b den bisherigen Gruppen 7 und 8, die Gruppe 10a den bisherigen Gruppen 3 und 4, die Gruppe 11 den bisherigen Gruppen 2 und 3. Der größte Teil der in den alten Gruppen 9 und 12 aufgeführten Beamten ist in die Gruppen 4b und 2b überführt, aber durch Stellenzulagen herausgehoben. In den verschiedenen Untergruppen der neuen Gruppe 3 befindet sich die Mehrzahl der Beamten, die bisher die Gruppen 9 und 10 durchliefen und die Spitzenstellung der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes. Die Gruppe 4d umfaßt die am 31. März 1920 vorhandenen gewesenen Beamten, die

8 Die Entwicklung der Besoldungs-gesetzgebung in Preußen seit 1920.

auf Grund der abgelegten Sonderprüfung oder, soweit ihnen diese durch die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 erlassen war, ohne die Sonderprüfung für ihre Person in die alte Gruppe 7 aufgenommen waren. Die Gruppe 4e enthält die Förster, die Gruppe 7b die nach zwölfjähriger Dienstzeit in der Schutzpolizei lebenslänglich angestellten Polizeivollzugsbeamten. Nicht konsequent durchgeführt ist das der *WD.* zugrunde liegende System der Zusammenfassung einheitlicher Laufbahnen bei den Beamten des einfacheren Bürodienstes (Sekretäre und Assistenten). Während bei einzelnen Verwaltungen diese Beamten einheitlich in der neuen Besoldungsgruppe 6 stehen, beginnen sie in anderen ihre Laufbahn in der Besoldungsgruppe 8 und treten nach einer Reihe von Jahren in die Besoldungsgruppe 6 über. Hier hat sich ein Rest des alten Systems der Aufzuchtungsstellen erhalten.

Bei den festen Gehältern (bisher Einzelgehälter genannt) ist gleichfalls eine Vermehrung der Gruppen eingetreten. Einzelne leitende politische Beamte (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten) sind hier etwas stärker gehoben als andere Beamte, mit denen sie bisher in der gleichen Gruppe standen.

Von dem neuen Reichsbesoldungs-gesetz weicht das *PrBesG.* vielfach ab. Die gleich zu bewertenden typischen Beamtengruppen sind zwar im allgemeinen mit den gleichen Gehältern ausgestattet, doch ist ein Unterschied insofern vorhanden, als im Reich für die gehobenen Dienstposten vielfach besondere Aufbaugruppen geschaffen sind, während die preußische *WD.* grundsätzlich Stellenzulagen vorsieht. Trotzdem weist die preußische *WD.* mehr Gruppen auf, sie hat zwar auch nur 12 Hauptgruppen, aber die Zahl der Untergruppen und der Stellenzulagen ist größer als in der *RWD.* Dadurch ist in Preußen die Möglichkeit einer gerechteren Bewertung der verschiedenen Beamtengruppen gegeben. Besonders stark tritt der Unterschied bei den Beamten der alten Gruppe 12 in die Erscheinung. Im *PrBesG.* sind diese auf die Gruppen 1b, 1c, 2a und 2b verteilt, wobei die in der letzten Gruppe befindlichen Zulagen von 1200 und 600 *RM.* erhalten. In der *RWD.* dagegen sind für diese Beamten nur die Gruppen 2a und 2b mit einer Zulage vorgesehen.

Im Gesetz selbst besteht der hauptsächlichste Unterschied in der Behandlung der am 1. Okt. 1927 vorhandenen Wartegeldempfänger. Diese sind in Preußen wie die im dauernden Ruhestand befindlichen Beamten abgefunden, während das Reich ihre Bezüge nach den Vorschriften des neuen Gesetzes neu festsetzt.

b) für die Pensionäre.

In seinem III. Abschnitt bringt das Gesetz eine Neuregelung der Versorgungsbezüge der zu oder vor dem 1. Okt. 1927 mit Versorgung aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Beamten und Lehrpersonen und deren Hinterbliebenen. Die Einbeziehung der versorgungsberechtigten Lehrpersonen ist deshalb geschehen, weil auch die Bezüge der aktiven Lehrer im Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten ihre Neuregelung gefunden haben und die gleichzeitige Verabschiedung des neuen Volksschullehrerbesoldungsgesetzes sich nicht bewertstelligen ließ.

Wie sich aus der Begründung zur Gesetzesvorlage ergibt und auch durch die in ihren Grundsätzen unveränderte Annahme der Vorlage als Auffassung der gesetzgebenden Körperschaften anzusehen ist, besteht kein Anspruch der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Teilnahme an der Aufbesserung der Bezüge der aktiven Beamten. Die Gesetzesbegründung sagt ausdrücklich: „Eine rechtliche Verpflichtung, die Bezüge dieser Versorgungsberechtigten aus Anlaß der Aufbesserung der Bezüge der noch im Dienst befindlichen Beamten zu erhöhen, besteht nicht. Die Rechtsauffassung ist stets von der Staatsregierung bei den früheren Besoldungsreformen betont worden (vgl. Begründung zum BMRG. — Druckf. Nr. 2435 — der Verfassungsverordnenden Preussischen Landesversammlung). Auch ein wohlervorbeneß Recht auf Mitnahme bei späteren Dienstehommensverbesserungen auf Grund des BMRG. besteht nicht, da dieses an sich lediglich ein Übergangsgesetz für die am 1. April 1920 vorhanden gewesenen Versorgungsberechtigten darstellt.“ Gleichwohl hat im Hinblick darauf, daß seit der letzten Erhöhung der Pensionen usw. im Dezember 1924 die Kosten der Lebenshaltung weiter gestiegen sind, das Gesetz eine Erhöhung der Bezüge der bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten im Zusammenhange mit der Aufbesserung der Gehälter gebracht. Bei objektiver Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse, in der sich weite Kreise der Pensionäre befinden, wird man sich auch der Berechtigung dieser Erhöhung nicht verschließen können. In soweit schließt sich das Gesetz der Besoldungsregelung von 1920 an, die zum ersten Male angesichts der schweren Notlage, in der sich mehr oder minder alle Pensionäre infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse befanden, mit dem bisherigen Grundsatz brach, daß die Pensionäre durch die einmal erfolgte Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge auf Grund des tatsächlich bezogenen letzten Beamtenehommens mit

10 Die Entwicklung der Besoldungsgesetzgebung in Preußen seit 1920.

ihren Ansprüchen gegen den Staat als ein für allemal abgefunden zu gelten haben. Im Gegensatz zu der damaligen Regelung durch das BVRG., das die Überleitung der vorhandenen Versorgungsberechtigten in das neue Besoldungsschema brachte, sieht das neue Gesetz eine Erhöhung der Versorgungsbezüge durch Gewährung prozentualer Zuschläge zum alten Grundgehalt vor. Der Gesetzgeber wählte diesen Weg, weil sich nach Auffassung der Staatsregierung die Überleitung der Versorgungsberechtigten in die Besoldungsordnung von 1920 keineswegs bewährt, sondern in der Praxis als wenig zufriedenstellend erwiesen hatte. Wegen der Einzelheiten der Neuregelung wird auf die Vorbemerkungen zum III. Abschnitt des Gesetzes verwiesen.

3. Die Entwicklung seit 1927.

Als im Jahre 1929 die günstige wirtschaftliche Konjunktur der vorangegangenen Jahre abzuflauen begann und damit die Einkünfte an Steuern geringer wurden, während andererseits die Ausgaben auf vielen Gebieten, insbesondere auf dem der Erwerbslosenfürsorge stark in die Höhe gingen, so daß alle öffentlichen Haushalte nur schwer zum Ausgleich zu bringen waren, begannen Stimmen laut zu werden, die die Besoldungserhöhung des Jahres 1927 als zu weitgehend oder unzweckmäßig bezeichneten. Wenn dieser Ansicht auch nicht beigespflichtet werden kann, da bei dem seit Stabilisierung der Währung stetig steigenden Preisstände eine Erhöhung der Beamtengehälter unbedingt notwendig erschienen war, so zeigte sich doch sehr bald, daß weder das Reich, noch die Länder und Gemeinden, den mit der Erhöhung verbundenen Aufwand auf die Dauer zu tragen vermochten. Bei der immer stärker hervortretenden Notwendigkeit, die Ausgaben aller öffentlichen Haushalte soweit als möglich einzuschränken, konnte an einer Kürzung der Bezüge der Beamten nicht vorbeigegangen werden. Die erste Kürzung der Bezüge erfolgte durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311), in deren erstem Abschnitt, §§ 2ff. allen Festbesoldeten eine Sondersteuer von 2% ihrer Bezüge auferlegt wurde. Diese bescheidene, für die Beamten noch durchaus erträgliche Kürzung, die überdies bis zum 31. März 1931 befristet war, fiel bereits mit Ablauf des 31. Jan. 1931 fort, weil am 1. Febr. 1931 die erste Gehaltskürzung in Kraft trat. Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dez. 1930 (RGBl. I S. 517) wurden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Reichsbeamten um 6% ge-

kürzt; Einkommen bis zu 1500 RM. einschließlich blieben Kürzungsfrei, die Bezüge der Reichsminister erfuhren eine Kürzung um 20%, gewisse Gehaltsteile, wie z. B. Kinderbeihilfen und Aufwandsentschädigungen unterlagen der Kürzung nicht. § 4 der Verordnung ermächtigte und verpflichtete die Länder, die Bezüge ihrer Beamten und der Beamten der Gemeinden sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend zu kürzen. Demgemäß erging die Preussische Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dez. 1930 (GS. S. 291) nebst den vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 22. Dez. 1930 (PrBesBl. S. 167). Bei der stets wachsenden Finanznot aller öffentlichen Körperschaften genügte diese Kürzung sehr bald nicht mehr, um die Haushalte im Gleichgewicht zu erhalten, und in der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279) wurde für die Reichsbeamten eine zweite Gehaltskürzung vorgeschrieben, diesmal sogleich mit bindender Kraft für die Beamten der Länder und Gemeinden, so daß vom Preussischen Staatsministerium nur eine Durchführungsverordnung vom 13. Juni 1931 erlassen zu werden brauchte (PrBesBl. S. 181). Die zweite Gehaltskürzungsverordnung staffelte die den Beamten auferlegten Abzüge nach der Höhe der Gehälter und nach Ortsklassen zwischen 4 und 8%, eine untere Freigrenze war nicht darin vorgesehen, ferner änderte sie die Beträge der Kinderbeihilfen. Eine dritte Gehaltskürzungsverordnung, die mit Wirkung vom 1. Jan. 1932 in Kraft getreten ist, enthielt die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dez. 1931 (RGBl. I S. 699), die ebenfalls wie die zweite unmittelbar geltendes Recht für die Beamten der Länder und Gemeinden schuf, so daß die Preussische Regierung wiederum nur Durchführungsbestimmungen unter dem 16. Dez. 1931 erließ (PrBesBl. S. 317). Durch diese Verordnung wurde eine weitere Kürzung aller Dienst- und Versorgungsbezüge um 9% vorgenommen. Wegen des näheren Inhaltes der Gehaltskürzungsverordnungen siehe die Vorbemerkungen auf S. 264, 285 und 345.

Zwischen der zweiten und dritten Gehaltskürzungsverordnung des Reiches erließ Preußen noch die sogenannte Sparverordnung vom 12. Sept. 1931 (GS. S. 179), welche neben anderen Vorschriften zahlreiche Änderungen des Preussischen Besoldungsgesetzes, des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes, des Mittelschullehrerbesoldungsgesetzes, des Berufsschullehrerbesoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften enthielt. Näheres hierüber siehe S. 370. Endlich brachten auch die 2. u. 3. preussische Sparverordnung vom

12 Die Entwicklung der Besoldungsgesetzgebung in Preußen seit 1920.

23. Dez. 1931 und 14. März 1932 einige das Besoldungsgesetz abändernde Bestimmungen, die auf S. 487 u. 495 abgedruckt sind.

Neben den Gehaltskürzungsverordnungen, deren Kürzungsbestimmungen auch die Empfänger von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen erfassen, wurde in der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Okt. 1931 (RGBl. I S. 537) noch eine Pensionskürzung zugleich mit bindender Kraft für Länder und Gemeinden vorgeschrieben, die neben anderen Bestimmungen insbesondere die generelle Beschränkung der dem Beamten nach Erreichung der Altersgrenze zu zahlenden Pension auf höchstens 75 v. H. (statt bisher 80 v. H.) des Ruhegehaltsfähigen Dienstinkommens brachte. Näheres siehe S. 324 unter Nr. 3.

Während die drei Gehaltskürzungsverordnungen bis zum 31. Jan. 1934 befristet sind und somit, wenn nicht inzwischen andere gesetzliche Regelungen getroffen werden, vom 1. Febr. 1934 ab wiederum die nach dem PrBesG. zuständigen Gehälter zu zahlen sind, sind die besoldungsrechtlichen Bestimmungen der beiden Sparverordnungen nicht befristet. Ein Teil dieser Bestimmungen ist jedoch offenbar als Dauerregelung gedacht. Da die Sparverordnungen auf Grund von Ermächtigungen erlassen sind, die gemäß § 48 RB. ergangene Notverordnungen des Reichspräsidenten enthalten, so würden, wenn diese Notverordnungen aufgehoben werden, die Bestimmungen der Sparverordnungen der gesetzlichen Grundlage entbehren. Diejenigen Vorschriften der Sparverordnungen, die das PrBesG. abgeändert haben und dauernd in Geltung bleiben sollen, werden daher später im Wege der ordentlichen Gesetzgebung in das PrBesG. zu überführen sein. In dem nachstehenden Text sind sowohl die durch die Sparverordnungen neu eingefügten, wie die vorläufig außer Kraft gesetzten Vorschriften des BesG. abgedruckt, beide sind durch besondere Schriftarten kenntlich gemacht; vgl. die Bem. auf S. 15.

Die Rechtsgültigkeit der Sparverordnungen ist vielfach, insbesondere auch wegen der in ihr enthaltenen Neuregelung des Besoldungsrechts der Gemeindebeamten bestritten. Da bereits mehrere Klagen sowohl vor den ordentlichen Gerichten wie vor dem Staatsgerichtshof angestrengt sind, dürfte die Frage der Rechtsgültigkeit alsbald höchststrichendlich entschieden sein. Von besonderer Bedeutung für diese Prozesse ist die Auslegung, die dem Art. 129 RB., der die „wohlermorbenen“ Rechte der Beamten schützt, zu geben ist; vgl. hierzu die Vorbem. 6 S. 18.

B. Die Besoldung der Gemeindebeamten.

Von besonderer Bedeutung ist das PrBesG. auch für die Gemeindebeamten. Während vor dem Kriege der Staat den Gemeinden in der Regelung der Bezüge ihrer Beamten nahezu völlig freie Hand ließ, hatte er nach dem Kriege der Selbstverwaltung in dieser Hinsicht bestimmte Grenzen gezogen. Während das preußische Ges. betr. die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts vom 8. Juli 1920 (GS. S. 383) in erster Linie zur Erhaltung eines leistungsfähigen und arbeitswilligen Gemeindebeamtentums eine alsbaldige allgemeine durchgreifende Aufbesserung der Gemeindebeamtenbezüge vorsah, setzte das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 20. Dez. 1920 (RGBl. S. 2117), das sogenannte Sperrgesetz, bindend fest, daß Länder und Gemeinden ihren Beamten nicht höhere Bezüge gewähren dürften, als sie für gleichzubewertende Reichsbeamte im Reichsbesoldungsgesetz vorgesehen waren. Nachdem das Sperrgesetz am 31. März 1926 außer Kraft getreten war, setzte bei der Vorbereitung des PrBesG. erneut ein Streit darüber ein, ob wiederum wie im Jahre 1920 ein Zwang auf die Gemeinden ausgeübt werden sollte, anlässlich der Neuregelung der Bezüge der Staatsbeamten, auch die Besoldung ihrer Beamten neu festzusetzen; insbesondere gingen die Meinungen auch darüber auseinander, ob es nicht richtig sei, bindend vorzuschreiben, daß die Gemeindebeamten nicht höher als gleichzubewertende Staatsbeamte eingestuft werden dürfen, und daß alle Beschlüsse der Gemeinden über die Besoldung ihrer Beamten der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, so daß die Gemeindebeamten aus einer zu hohen Einstufung im Falle der Beanstandung wohlervorbene Rechte nicht herleiten können. Begründet wurde eine möglichst starke Beschränkung der Gemeinden in der selbständigen Festsetzung der Besoldung ihrer Beamten damit, daß aus den Kreisen der Staatsbeamten, aber auch aus anderen Kreisen vielfach Klagen darüber laut geworden waren, daß die Gemeinden bei der Besoldung ihrer Beamten trotz der allgemein angespannten Finanzlage häufig weit über ein angemessenes Maß hinausgegangen wären. Obwohl diese Klagen durchaus nicht immer der Berechtigung entbehrten, hat der Landtag sich 1927 leider nicht dazu entschließen können, Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen, die eine wirksame Kontrolle der Gemeinde unbedingt sicherstellten. Der § 43 hat jedenfalls diese Wirkung nicht gehabt; weder haben die Gemeinden die Bezüge ihrer Beamten denen der Staatsbeamten angepaßt, noch haben die Aufsichtsbehörden von der ihnen

gegebenen Möglichkeit bei erheblicher Verletzung einzugreifen, nennenswerten Gebrauch gemacht. Eine durch das Gesetz vom 24. März 1931 (GS. S. 25) angebahnte verschärfte Anwendung des § 43 ist infolge der im Sommer 1931 plötzlich einsetzenden krisenhaften Ereignisse nicht mehr in Wirksamkeit getreten. Die vom Reich zur Beseitigung des Notzustandes erlassenen Verordnungen (zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 [RGBl. I S. 279] und Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 [RGBl. I S. 453]) setzten die grundlegende Bestimmung des alten Sperrgesetzes erneut in Kraft, daß kein Beamter der Länder und Gemeinden in seinen Bezügen günstiger gestellt sein dürfe, als ein gleichzubewertender Reichsbeamter und ermächtigten die Landesregierungen, alle Maßnahmen, die zum Ausgleich der Haushalte der Gemeinden erforderlich sind, im Verordnungswege vorzuschreiben, insbesondere auch zu bestimmen, daß und in welcher Weise die Personalausgaben der Gemeinden herabgesetzt werden. Durch diese Verordnungen der Reichsregierung wurde die preußische Regierung veranlaßt, unter Aufhebung des § 43 des PrBesG. und des zu seiner Ergänzung ergangenen Art. VI des Ges. vom 24. März 1931 in der Sparverordnung vom 14. Sept. 1931 eine eingehende neue Regelung der Besoldung der Gemeindebeamten vorzunehmen. Näheres siehe die Vorbem. S. 370.

Gesetz

über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten

(Preuß. Befoldungsgesetz).

Vom 17. Dezember 1927.

(Gesetzsammlung 1927 Seite 223)

in der Fassung der Sparverordnungen vom 12. Sept. 1931 (G.S. S. 179), vom 23. Dez. 1931 (G.S. S. 293) und vom 14. März 1932 (G.S. S. 123).

Ausführungsbestimmungen

zum Preußischen Befoldungsgesetz

(Preuß. Befoldungsvorschriften — PVB. —).

vom 30. März 1928.
31. Dez. 1930.

(Preußisches Befoldungsblatt 1931 S. 17.)

Richtlinien

für die Neuregelung der Versorgungsbezüge auf Grund des Preußischen Befoldungsgesetzes.

Vom 21. Januar 1928.

(Preußisches Befoldungsblatt 1928 S. 5 und 1931 S. 63.)

Zur Beachtung. Die einzelnen Nummern der Ausführungsbestimmungen (PBV.) und der Richtlinien sind nachstehend unter die Paragraphen des Gesetzestextes, zu denen sie gehören, gesetzt worden. Die Anmerkungen des Herausgebers folgen jeweils hinter den Ausführungsbestimmungen bzw. den Richtlinien.

Bei den §§ 3, 11 und 17 des Ges. sind wegen des besonders großen Umfanges Anmerkungen hinter den Paragraphen und hinter den PBV. eingefügt.

*Der besseren Übersichtlichkeit halber sind gedruckt:
die Ausführungsbestimmungen kursiv,
die durch die Sparverordnungen vom 12. Sept. 1931, vom 23. Dez. 1931 und vom 14. März 1932 außer Kraft gesetzten Teile des Ges. (z. B. § 17 Abs. 3) in Antiqua,
die durch die Sparverordnung vom 12. Sept. 1931 neu gefaßten Gesetzesteile (z. B. § 7 Abs. 2) sind gesperrt.*

1. Das mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft getretene Preußische Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 regelt die **Dienstbezüge** aller bei Beginn des 1. Oktober 1927 im Staatsdienst befindlich gewesenen oder nach Beginn des 1. Oktober 1927 in den Staatsdienst eingetretenen unmittelbaren Staatsbeamten aus dem Hauptamt; seine Befoldungsfälle sind auch maßgebend für die Berechnung der **Verforgungsbezüge** der zu einem späteren Zeitpunkte als dem 1. Oktober 1927 einstuweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dieser Beamten und der Hinterbliebenen der seit dem Beginn des 1. Oktober 1927 im Amt verstorbenen Beamten.

Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1927 können aus dem PrBesG. nicht hergeleitet werden. Das Gehalt der Staatsbeamten war in der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 30. September 1927 durch das Beamten-einkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 und die zahlreichen zu diesem Gesetz ergangenen Abänderungsgesetze geregelt. Vor dem 1. April 1920 erfolgte die Gewährung des Gehalts an die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten auf Grund des Gesetzes betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienststeinkommensverbesserungen vom 26. Mai 1909 (GS. S. 85) in der Fassung des Ges. vom 29. Juni 1914 (GS. S. 121) und der dazu gehörigen Befoldungsordnung. Die Dienstbezüge der als Stellenanwärter (Diätare) beschäftigten Beamten waren vor dem 1. April 1920 nicht gesetzlich geregelt; vgl. dazu die (bei Heinemann S. 97—105 abgedruckte) „Nachweisung über die bisherigen und künftigen Dienstbezüge der diätarisch beschäftigten Beamten vom Jahre 1908“.

Auch die Versorgungsbezüge der zum 1. Oktober 1927 oder einem früheren Zeitpunkt einstuweilen oder dauernd in den Ruhestand getretenen Beamten, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der bis zum 30. September 1927 einschließlich im Amt verstorbenen Beamten haben durch das PrBesG. eine Verbesserung erfahren. Eine Überleitung der Versorgungsberechtigten in die neue Befoldungsordnung ist jedoch nicht erfolgt. Näheres hierzu vgl. Einführung S. 9.

2. Die Dienstbezüge des im Staatsdienst befindlichen (aktiven) Beamten sind nach dem PrBesG.:

I. Das **Dienststeinkommen** (§§ 1—18 PrBesG.).

Das Dienststeinkommen setzt sich zusammen aus:

1. dem Grundgehalt und der etwa verliehenen Stellenzulage bei den planmäßigen, der Grundvergütung bei den nichtplanmäßigen Beamten (§§ 1, 2 und 15 PrBesG.) und
2. dem Wohnungsgeldzuschuß (§§ 6—10 und 15 PrBesG.).

Das Dienststeinkommen umfaßt außerdem die mit dem Hauptamt sonst verbundenen Zulagen, Sondervergütungen und Nebenbezüge (§§ 12—15 PrBesG.).

Nicht zum Dienststeinkommen gehören die Dienstaufwandentschädigungen und die Reisekosten. Erstere bleiben durch den Staats-

haushaltsplan, letztere durch das Ges. betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Jan. 1923 (G. S. 3) geregelt.

II. Hat der Beamte Kinder zu unterhalten, so erhält er neben dem Dienst Einkommen

Kinderbeihilfen (§§ 11 und 15 PrBesG.).

Eine Frauenbeihilfe wird den aktiven Beamten nicht mehr gewährt.

3. Die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen sind:

I. **Wartegeld, Ruhegehalt oder Wittwen- und Waisengeld** (§§ 1 ff. Wartegeld B. D., §§ 8 ff. PrBesG., §§ 8 ff. St. G., §§ 2—9 ff. Staatsm. B. G.).

II. **Kinderbeihilfen** und für die beim Inkrafttreten des PrBesG. vorhandenen Versorgungsberechtigten g. F. auch **Frauenbeihilfe** (§§ 24 und 25 PrBesG.).

4. **Ausführungsbestimmungen.** Die vom FinMin. gemäß § 42 des PrBesG. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sind als Preussische Befolgungsvorschriften — P. B. — am 19. Mai 1928 (PrBesBl. S. 157) ergangen. Sie sind alsdann Gegenstand eingehender Beratungen im Beamtenausschuß des Preussischen Landtages gewesen, der zahlreiche, z. T. finanziell stark ins Gewicht fallende Änderungen vorschlug. Nach sehr langwierigen Verhandlungen, die sich über zwei Jahre hinzogen, ist eine Neufassung der P. B. vom 31. Dez. 1930 erschienen (PrBesBl. 1931 S. 17), in der ein Teil der vom Landtag ausgesprochenen Wünsche berücksichtigt worden ist. Änderungen gegen die ursprüngliche, im zweiten Band der 4. Aufl. dieses Buches abgedruckte Fassung haben insbesondere erfahren die Nr. 6 Abs. 2, Nr. 14 Abs. 1 und 3, Nr. 18 Abs. 2, Nr. 24 Abs. 1, Nr. 27 a, Nr. 27 b, Nr. 28 Abs. 2, Nr. 29, Nr. 31 Abs. 3, Nr. 39, Nr. 44 Abs. 1, 2, 3 und 4, Nr. 45 a, Nr. 46 Abs. 4, Nr. 50, Nr. 52 Abs. 1, Nr. 54 Abs. 1, 9 und 10, Nr. 55 Abs. 1, Nr. 56 Abs. 2, Nr. 58 Abs. 2, Nr. 59 Abs. 1 und 2, Nr. 61, Nr. 62 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Nr. 63 Abs. 2, 4 und 6, Nr. 64, Nr. 71 Abs. 3, Nr. 72 Abs. 1 a, 2 und 3, Nr. 73 Abs. 1, Nr. 74 Abs. 1 und 2, Nr. 76 Abs. 1 und 3, Nr. 80, Nr. 82 Abs. 1, Nr. 82 a, Nr. 83 Abs. 2, Nr. 87 Abs. 3, Nr. 90, Nr. 90 a, Nr. 91 Abs. 2, Nr. 96 Abs. 1, Nr. 97 Abs. 1, Nr. 99, Nr. 104, Nr. 105 Abs. 2 a, Nr. 108, Nr. 109 Abs. 1, 1 a, 2 und 4, Nr. 110, Nr. 112, Nr. 114 Abs. 2, Nr. 115 Abs. 4 und Nr. 117.

Nachstehend sind die P. B. so abgedruckt, daß den einzelnen Paragraphen des BesG. die dazu gehörenden Nummern der P. B. unmittelbar angefügt sind. Zu den §§ 19—29 sind neue Ausführungsbestimmungen nicht ergangen. Für sie gelten noch die am 21. Jan. 1928 erlassenen Richtlinien (PrBesBl. 1928 S. 5 und 1931 S. 63). Sie sind entsprechend diesen Paragraphen angefügt.

Der Neufassung der P. B. ist ein Anhang beigegeben, (abgedruckt S. 229 ff.), der die aus älteren Vorschriften noch geltenden Bestimmungen, sowie einzelne ergänzende Erlasse enthält.

5. Für die Beamtenbefolgung wichtige Vorschriften außerhalb des PrBesG. und der P. B.

Die Abtretung oder Verpfändung von Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen ist für preussische Beamte und deren Hinterbliebene unzulässig. Ist die Abtretung oder Verpfändung trotzdem erfolgt, so ist sie nichtig (Art. 81 GGWB. in Verbindung mit Publikandum vom 18. Nov. 1802 und Anhang § 163 zu § 108 Teil I Lit. 24 RGD., § 26 Abs. 1 RRG., § 17 StG., Näheres s. bei Brand, Beamtenrecht S. 147 ff., 348 ff., 405 ff.).

Eine Ausnahme von diesen Vorschriften hat das Gef. über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RMBl. I S. 133) gebracht.

Die Pfändung der vorstehend genannten Bezüge ist nur in beschränktem Umfang möglich (§§ 811 Nr. 8, 850 Abs. 1 Nr. 7 u. 8, Abs. 2 u. 4 RPD., § 26 Abs. 2 RRG.). Die Beschränkung greift nicht Maß bei Einziehung von Dienststrafen (Verord. vom 16. März 1926 (GE. S. 103)).

Der Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§§ 197, 198, 201 RGB.).

Eine Einbehaltung oder Kürzung des Gehalts tritt ein, wenn der Beamte aus anderen Gründen als Krankheit über 1½ Monate hinaus beurlaubt wird, und zwar wird für weitere 4½ Monate das Gehalt zur Hälfte gekürzt, bei noch längerem Urlaub wird das ganze Gehalt einbehalten. (K. Order vom 15. Juni 1863, MinBl. S. 137.)

Ein Beamter, der sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amt entfernt, geht für die Dauer der unerlaubten Entfernung seines Dienst-einkommens verlustig (§ 8 VerwDiszGes., § 7 RDiszGes.).

Eine Kürzung des Gehalts kann angeordnet werden, wenn gegen den Beamten ein förmliches Dienststrafverfahren mit dem Ziele auf Dienstentlassung eingeleitet wird (§ 49 VerwDiszGes., § 44 RDiszGes.).

Ferner kann auch eine Kürzung des Gehalts als Dienststrafe im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden (§ 14 VerwDiszGes., § 14a RDiszGes.).

Das Gehaltsabzugsverfahren, das zur Vermeidung gerichtlicher Pfändungen zur Tilgung der Schulden eingeleitet werden kann, ist geregelt durch Nr. 10 der ursprünglich nur für den Bereich der Justizverwaltung erlassenen Verfügung vom 24. Jan. 1843 (JMBI. S. 22).

Die Möglichkeit der Aufrechnung und der Zurückbehaltung auch des unpfändbaren Teils des Dienst Einkommens durch die Verwaltung wegen staatlicher Forderungen ist geregelt durch die Verfügung des JustMin. vom 19. April 1928 — I 9738 (veröffentlicht in der Zeitschr. d. Verb. preuß. Just.-Amtm. S. 212).

Wegen der Zahlung des sogenannten Sterbe- und Gnadenmonats vgl. KabD. vom 15. Nov. 1819 (GE. 1820 S. 45) und KabD. vom 18. April 1855 (JMBI. S. 166), wegen der Zahlung des Gnadenvierteljahrs vgl. §§ 2 u. 3 des Gef. vom 7. März 1908 (GE. S. 35) u. § 31 RRG.

6. Wohlerworbene Rechte. Die Bedeutung des Art. 129 Abs. 1 RB., der die wohlerworbenen Rechte der Beamten für unverleglich erklärt, ist anlässlich der Gehaltskürzungsverordnungen wieder lebhaft erörtert worden.

Im Zusammenhang damit ist die Rechtsgültigkeit der Vorschrift des § 39 Abs. 1 des PrBesG., nach welcher Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge jeder Zeit durch einfaches — nicht verfassungsänderndes — Gesetz vorgenommen werden können, in Zweifel gezogen worden. Diese Vorschrift, die seit dem BDEG. von 1920 in jede Neufassung des Besoldungsgesetzes wieder aufgenommen worden ist, war ursprünglich, zur Zeit der Inflation, dazu bestimmt, die Möglichkeit eines Herabsetzens der Bezüge für den Fall zu geben, daß ein Steigen des Geldwertes eine solche Herabsetzung angemessen erscheinen ließ. Später hat man sie aus dem Gedanken heraus beibehalten, daß eine solche Herabsetzung auch bei einem Notstand des Staates erforderlich werden könne. In der Literatur ist die Vorschrift vielfach als mit Art. 129 der RV. im Widerspruch stehend bezeichnet worden (so z. B. Brand in der Deutschen Richterzeitung 1928 S. 328), insbesondere hat sich auf diesen Standpunkt auch ein Gutachten des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 11. Sept. 1929 gestellt (Deutsche Juristenzeitung 1930 S. 414).

Jetzt hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 10. Juli 1931 — III. 149/1930 — (RGZ. 134, S. 1) zu der Frage der wohlervorbenen Rechte der Beamten und der Rechtsgültigkeit einer Vorbehaltsklausel, wie sie der § 39 enthält, ausführlich Stellung genommen. Es führt dazu folgendes aus:

„Für die Frage, ob die Vorbehaltsklausel in der ihr vom Berufungsrichter gegebenen Tragweite die Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 S. 3 RV. verletzt, ist zunächst klarzustellen, welche Bedeutung und welchen Umfang diese verfassungsrechtliche Bestimmung hat. Daß sie keine Richtschnur, sondern unmittelbar geltendes Recht enthält, wird allgemein anerkannt (RGZ. Bd. 99 S. 262). Dagegen ist sowohl umstritten, welchen Inhalt die durch sie geschützten wohlervorbenen Rechte haben, als auch, ob die Bestimmung selbst den Beamten Rechte als unverleßlich geschützt verleiht. Die letztere Ansicht, also daß Art. 129 selbst gewisse Beamtenrechte als wohlervorbene gewähre, ist, wie schon erwähnt, abzulehnen. Sie findet weder im Wortlaut noch in der Geschichte der Bestimmung eine Stütze.

Der Rechtszustand vor 1919 ging dahin, daß wohlervorbene Rechte auf Gehalt in bestimmter Höhe verfassungsmäßig nicht besonders geschützt waren, vielmehr war an sich ihre Änderung im Wege der einfachen Gesetzgebung möglich. Eine reichsgesetzliche Sicherung gegen die Kürzung gewährter Gehälter gab es nicht. Es bestand nur die allgemeine Staatspraxis, daß die den Beamten einmal gewährten Besoldungsbezüge gesichert bleiben sollten.

Die Beamtenschaft war nach der Umwälzung durch Gerüchte, das Berufsbeamtentum soll beseitigt oder in seinen Rechten erheblich geschmälert werden, in große Erregung geraten. Nach den Äußerungen, wie sie sich aus den Vorberatungen des Art. 129 RV. ergeben, sollte deshalb in der Verfassung eine Zusicherung gewährt werden, daß es bei dem Berufsbeamtentum und dessen wohlervorbenen Rechten sein Bewenden haben sollte. (Protokolle (Anlagen z. d. stenogr. Berichten) Bd. 33 S. 382, 508, Sten.-Berichte 59. Sitzung Bd. 328 S. 1632.) Man wollte also nicht nur einen Schutz gegen die Verletzung subjektiver Rechte der einzelnen

Beamten geben, sondern auch eine Garantie für das Bestehen der Beamtenschaft als solcher, als einer bestimmten Einrichtung des Staates, schaffen. Es sollten deshalb zum Zweck der Aufrechterhaltung und Sicherung des Berufsbeamtentums diejenigen Rechte, welche als wohlervorbene zu betrachten waren, verfassungsrechtlich gegen eine Schmälerung durch Landesgesetz oder durch einfaches Reichsgesetz geschützt werden. Dieser erstrebte Schutz konnte aber nur erreicht werden, wenn auch diejenigen Rechte, welche die Beamten in Zukunft als wohlervorbene erwerben würden, unter den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt wurden. Es ist deshalb mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß auch die zukünftigen wohlervorbenen Rechte der Beamten geschützt werden sollten. Dagegen lag keine Veranlassung vor, neue Rechte den Beamten durch die Verfassung selbst als wohlervorbene zu verleihen, und insbesondere den Rechtsstand der Beamten inhaltlich zu verbessern. Nur der vorhandene und zukünftige Rechtsstand sollte gegen die Verletzung durch einfaches Gesetz gesichert werden (RGUrt. 18. Februar 1927 III 140/26; 28. Juni 1927 III 431/26, abgedruckt DRZ. 1927 Nr. 641).

Was nun den Kreis der geschützten wohlervorbenen Rechte anbetrifft, so sind außer denjenigen auf Titel und Rang die subjektiven Rechte auf die gesetzlich festgelegten Gehaltsbezüge stets zu diesen gerechnet worden. Diese Rechte wurden aber von jeher nur nach Maßgabe der Besoldungsgesetze (vgl. § 6 des preuß. Gesetzes vom 24. Mai 1861, § 149 RBG.) erworben. Auch nach Inkrafttreten der Reichsverfassung ist stets angenommen worden, daß die Regelung des Beamtengehalts nur durch ausdrückliche Vorschriften erfolgt (RGZ. Bd. 104 S. 61; Bd. 107 S. 329; Bd. 110 S. 268; Bd. 112 S. 106; Bd. 122 S. 9; RGUrt. vom 8. November 1927 III 157/27; vom 15. Mai 1928 III 385/27 abgedr. JW. 1928 S. 1935 Nr. 6). Die auf Grund der Besoldungsregelungen erwachsenen Gehaltsansprüche stellen somit wohlervorbene Beamtenrechte dar, welche durch Art. 129 Abs. 1 RW. in dem einmal gegebenen Bestande geschützt werden. Es ist demnach sowohl die Ansicht abzulehnen, daß wohlervorben nur diejenigen subjektiven Rechte seien, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhten (RGZ. Bd. 104 S. 58), als auch die gegenteilige von dem Regierungsvertreter bei der Beratung des RBefG. vom 16. Dezember 1927 vor dem Reichsrat (Sitzung des Reichsrats vom 13. Oktober 1927, „Reichsanzeiger“ Nr. 241 vom 14. Oktober 1927 S. 2) allgemein geäußerte Ansicht, der Beamte habe zwar Anspruch auf Gehalt, aber die Höhe bleibe der Abänderung durch Gesetze vorbehalten. Auch dem vom Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 25. März 1931 VI A 2253/30 (RFF. Bd. 28 S. 208; vgl. auch den Vorbescheid vom 25. Januar 1931, RFF. Bd. 27 S. 321) eingenommenen Standpunkt, nur solche subjektiven Rechte der Beamten seien geschützt, welche dem Beamtenverhältnis wesentlich seien, und es sei deshalb eine unwesentliche Schmälerung dem Gesetzgeber ohne weiteres gestattet und nur die Gewährung eines standesgemäßen Unterhalts verfassungsrechtlich geschützt, kann

nicht beigetreten werden. Das uneingeschränkt gewährte Gehalt muß als einmal erworbener, subjektiver, öffentlich-rechtlicher Anspruch in voller Höhe ein wohl erworbenes Recht darstellen. Eine Pflicht der Beamtenschaft in Rücksicht auf die Staatsnotwendigkeit, eine gewisse Schmälerung der uneingeschränkt zugesicherten Beamtenbesoldung zu tragen, kann dem geltenden Recht nicht entnommen werden. Hiermit würde dem Staat das Recht gegeben werden, die in seiner Verfassung gesetzlich verankerte Garantie selbst zu mißachten. Ebenso wenig kann der Umstand, daß die Verfassung in Art. 129 R.V. das Berufsbeamtentum als solches schützen, mithin eine sogenannte institutionelle Garantie schaffen wollte, dazu herangezogen werden, um den Kreis und Inhalt der einzelnen, jedem Beamten als unverleßlich verliehenen Rechte enger zu ziehen. Daß auch ein besonderer Staatsnotstand dem Staat kein Recht zu „übergesetzlichen“ und zu „überverfassungsrechtlichen“ Eingriffen gewähren kann, bedarf im Rahmen dieser Entscheidung keiner besonderen Erörterung. Für die Berücksichtigung des Staatsnotstandes können an sich, abgesehen von der Ermächtigung durch verfassungsänderndes Gesetz (Art. 76 R.V.), nur die Maßnahmen getroffen werden, welche in Art. 48 Abs. 2 R.V. verfassungsrechtlich vorgesehen sind. Unter die dort aufgeführten Grundrechte, welche vorübergehend bei erheblicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außer Kraft gesetzt werden können, hat allerdings der Gesetzgeber den Art. 129 R.V. nicht aufgenommen.

Wie bereits ausgeführt, erwachsen aber die Besoldungsansprüche, welche nur mit einer ihnen innewohnenden Beschränkung vom Gesetz gewährt werden, auch nur mit dieser Beschränkung als wohl erworbene. Die Rechte aus dem maßgebenden Oldenb. Beamten-Dienstehommengesetz sind daher nur mit der aus § 33 d. G.¹⁾ sich ergebenden Beschränkbarkeit wohl erworbene Rechte geworden. Die durch das neue Old. Besoldungsgesetz später eingetretene Schmälerung bedeutete somit an sich noch keinen Verstoß gegen wohl erworbene Besoldungsansprüche.

Dagegen ist dem Berufsrichter darin beizutreten, daß die durch die Vorbehaltsklausel dem späteren Gesetzgeber verliehene Befugnis keine unbegrenzte sein kann. Gewisse Grenzen müssen hier gerade im Sinne des Art. 129 R.V. gezogen sein.“

Das Reichsgericht führt dann weiter aus, daß zu den unter allen Umständen verfassungsmäßig geschützten Rechten das Recht des Beamten auf die einmal erworbene Beamteneigenschaft gehöre. Dieses Recht werde aber verletzt, wenn die Grundlage des Rechtes entzogen werde. Dies würde der Fall sein, „wenn die Vorbehaltsklausel der Besoldungsgesetze zu einer Herabsetzung der Bezüge in einer Art und in einem Umfange führen würde,

1) Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 39 Abs. 1 Pr.Bef.G.

welche dem einzelnen Beamten die Aufrechterhaltung einer seiner Stellung entsprechenden Lebensführung unmöglich macht“.

Bei diesem „standesgemäßen Unterhalt“ könne naturgemäß „dem allgemeinen Lebenszuschnitt, der Kaufkraft des Geldes und anderen volkswirtschaftlichen Momenten“ Rechnung getragen werden. Das Reichsgericht sieht also die Vorbehaltsklausel insoweit für rechtsgültig an, als die Herabsetzung der Bezüge durch ein einfaches Gesetz ohne Beeinträchtigung des standesgemäßen Unterhalts erfolgt.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Planmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die planmäßig angestellten¹ unmittelbaren² Staatsbeamten³ erhalten ein Grundgehalt⁴ und einen Wohnungsgeldzuschuß.⁵ Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Kinderbeihilfen,⁶ Zulagen,⁷ Aufwandsentschädigungen,⁸ Sondervergütungen⁹ und Nebenbezüge.¹⁰

(2) Als Dienst Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen und solcher Bezüge, die zur Bestreitung eines dienstlichen Aufwandes gewährt werden.

(3) Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen hauptamtlich bekleiden, erhalten das Dienst Einkommen derjenigen Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.¹¹

Besoldungsvorschriften.

Zu § 1.

Nr. 1. Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz¹² nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten neben dem Grundgehalt, den Kinderbeihilfen sowie den im Gesetz vorgesehenen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezügen eine Auslandszulage, die der Finanzminister im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern festsetzt.

Nr. 2. Beamte des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im preu-

βischen Staatsdienst kommissarisch beschäftigt werden, erhalten die ihnen nach den Besoldungsbestimmungen des Reichs usw. zustehenden Dienstbezüge.

Nr. 3. (1) Die Gnadenvierteljahresbezüge — vgl. Gesetz vom 7. März 1908 (GS. S. 35) — sind als eine Weiterzahlung des für den Verstorbenen am Todestage zuständigen (oder des etwa rückwirkend zuständig werdenden) Dienstinkommens an Grundgehalt¹³, Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und ruhegehaltsfähigen Zulagen¹³ anzusehen. Bei ihrer Bemessung sind Erhöhungen dieser Bezüge, die sich für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) ergeben¹⁴, nicht zu berücksichtigen (vgl. jedoch Nr. 64, betr. Kinderbeihilfe).

(2) Sind vor dem Ableben des Beamten fällig gewordene Gehaltsbezüge¹⁵, nicht rechtzeitig angewiesen, so ist der Mehrbetrag den Erben¹⁶ nachzuzahlen. Eine hiernach sich ergebende Änderung der am Todestage des Verstorbenen zuständigen Bezüge ist auch bei der Bemessung der Gnadenvierteljahresbezüge zu berücksichtigen.

(3) Eine nachträgliche Kürzung der Gesamtsumme der Gnadensbezüge findet nicht statt¹⁷.

Anmerkungen.

1. Anstellung. Der Anspruch auf Gewährung der im PrBesG. vorgesehenen Dienstbezüge setzt voraus, daß der Beamte vom Staat in einem bestimmten Amt angestellt ist. Über die rechtliche Natur der Anstellung vgl. Brand, Beamtenrecht S. 60 ff.

Wegen des Anstellungstages s. § 3 Abs. 1 Satz 3.

Planmäßig angestellt sind diejenigen — widerruflich oder unwiderruflich — angestellten Beamten, die eine im Staatshaushaltsplan vorgesehene Stelle bekleiden.

Planmäßige Beamte, die in einer anderen Dienststelle nichtplanmäßig beschäftigt werden, gelten nicht als nichtplanmäßige Beamte. Sie erhalten neben den Bezügen ihrer planmäßigen Stelle die ihnen etwa gesetz- oder verordnungsmäßig zustehenden Tagegelde und sonstigen Bezüge.

2. Unmittelbare Staatsbeamte im Sinne des PrBesG. sind diejenigen Beamten, die ihr Amt unmittelbar und allein vom Staat erhalten haben und auch im Dienst des Staates ausüben (vgl. v. Rheinbaben, Disziplinar-gesetze S. 24, 26, 27; Brand, Beamtenrecht S. 29 ff.). Nicht erforderlich ist, daß diese Beamten ihre Dienstbezüge unter allen Umständen auch unmittelbar aus der Staatskasse erhalten. So trägt z. B. die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Beamten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse die Anstalt und nicht der Staat. Letzterer hat nur die Aufsicht und Leitung (Ges. betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895, GS. S. 310, Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse vom 2. Aug. 1899, GS. S. 397).

Nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten im Sinne des PrBesG. gehören die Volksschullehrer und Lehrerinnen. Ihre Dienstbezüge

sind im BVB. vom 1. Mai 1928 (GS. S. 125) geregelt, dessen Gehaltsätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 durch die SparB.D. z. I. abgeändert sind. Vgl. S. 369 ff.

3. Mittelbare Staatsbeamte. Wegen der Festsetzung der Dienstbezüge der Gemeindebeamten vgl. Einführung S. 13.

4. Grundgehalt. Das Grundgehalt ist der wichtigste Bestandteil der Dienstbezüge, in dem sich die Verteilung der Beamten auf die Besoldungsgruppen und die Berücksichtigung des B.V. auswirkt.

Die Grundgehälter sind entweder:

- a) nach Dienstaltersstufen aufsteigende Gehälter. Diese sind wiederum Gehälter mit festen Grundgehältsätzen (B.D. A) oder Gehälter mit Mindestgrundgehältsätzen (Durchschnittsgehälter) (B.D. C) oder
- b) feste Gehälter (B.D. B), bisher Einzelgehälter genannt.

Eine Zusammenstellung der Grundgehältsätze enthält die Tafel auf S. 224.

5. Wohnungsgeldzuschuß vgl. §§ 6—10 und die Anm. dazu.

6. Kinderbeihilfen vgl. § 11 und die Anm. dazu.

7., 8., 9., 10. vgl. §§ 12—14 und die Anm. dazu.

11. Beispiel: Ein Ministerialrat in einem Ministerium mit 12600 RM Endgrundgehalt ist gleichzeitig außerordentlicher Hochschulprofessor und würde in letzterer Eigenschaft ein Endgrundgehalt von 9000 RM. bekommen. Er erhält dann nur das Gehalt des Ministerialrats.

12. Dienstlicher Wohnsitz. Vgl. Nr. 53 BVB. S. 58.

13. Gegebenenfalls auch an örtlichen Sonderzuschlägen.

14. Nicht zu berücksichtigen ist z. B. der Umstand, daß der Verstorbene innerhalb des Gnadenvierteljahrs in eine höhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder eine vor dem Tode ausgesprochene Beförderung, die auf einen nach dem Tode eingetretenen Kalendertag abgestellt war.

15. z. B. eine Dienstalterszulage.

16. Also nicht den gnadenvierteljahrsberechtigten Hinterbliebenen, wenn sie nicht mit den Erben identisch sind.

17. Eine nach dem Todestage in Kraft tretende Gehaltskürzung hat auf die Höhe der Gnadenbezüge keinen Einfluß.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach der beigelegten Besoldungsordnung¹ (Anlage 1) gewährt. Es steigt,² soweit es nicht ein festes Gehalt³ ist, nach Dienstaltersstufen⁴ von zwei zu zwei Jahren⁵ bis zur Erreichung des Endgrundgehälts.⁶ Die Dienstalterszulagen werden vom

Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.⁷

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch.⁸ Der Anspruch ruht,⁹ solange ein förmliches Disziplinarverfahren¹⁰ oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren¹¹ oder eine Voruntersuchung¹² schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens¹³ wegen der nämlichen Tatsachen¹⁴ ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.¹⁵ Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes,¹⁶ so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.¹⁷

(3) Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen,¹⁸ die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes¹⁹ von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, haben keinen Anspruch auf weiteres Aufrücken im Grundgehalt.²⁰

Besoldungsvorschriften.

Zu § 2 Abs. 1.

Nr. 4. Eine Zusammenstellung der Grundgehaltssätze nach Jahres- und Monatsbeträgen enthält die Übersicht S. 224 ff.

Nr. 5. Die Zahlung des Grundgehalts beginnt mit dem Zeitpunkte der planmäßigen Anstellung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3).

Anmerkungen.

1. Besoldungsordnung. Die BD. gliedert sich in drei Teile und endet mit ergänzenden „Schlußbemerkungen“, die sich auf alle Teile beziehen. Teil A enthält zwölf Besoldungsgruppen, die z. T. in mehrere Untergruppen zerfallen, mit aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen. In diesen Gruppen befindet sich die große Menge der planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten. Teil B umfaßt fünf Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen; er regelt die Gehälter der wissenschaftlichen Beamten an den Hochschulen und des beamteten künstlerischen Personals der Staatstheater. Teil C umfaßt zwölf Besoldungsgruppen mit festen Gehältern, in denen sich im wesentlichen die leitenden Beamten der Zentral- und Provinzialbehörden, sowie größerer wissenschaftlicher Institute befinden. Die besonderen Abschnitte des BDCG. für

die Beamten des Landtags, die Hofbeamten und die Beamten der ſtaatl. Bankinstitute ſind in Fortfall gekommen. Die Gehälter der Beamten des Landtags und der in den Staatsdienſt übernommenen ehemaligen Hofbeamten ſind im Teil A des PrBeſG. geregelt; ſoweit für die ehemaligen Hofbeamten eine Regelung noch nicht erfolgt iſt, iſt ſie gemäß § 36 PrBeſG. vorzunehmen. Die Gehälter der Beamten der ſtaatl. Bankinstitute werden auf Grund des Gef. vom 31. Juli 1922 (GS. S. 219) durch das Staatsminiſterium feſtgeſetzt.

Gänzlich weggefallen ſind in der BD. die durch das BDCG. geſchaffenen Aufrückungsſtellen und mit Ausnahme der Beamten der Beſoldungsgruppe 10 c 3 die Möglichkeit des automatiſchen Aufrückens aus einer Beſoldungsgruppe in die nächſt höhere. Eine Sonderregelung beſteht für die Beamten des einfacheren Bürodienſtes. Dieſe ſteigen auf Grund von Haushaltsvermerken, ſobald ſie in BeſGr. A 8 ein BDM. von 5 Jahren erreicht haben, von BeſGr. A 8 in die BeſGr. A 6 auf. Es handelt ſich aber hier um eine Einheitslaufbahn. Im übrigen erfolgt der Eintritt in die höheren Beſoldungsgruppen nur noch im Wege der Beförderung. Näheres hierzu ſ. Einführung S. 4 ff.

Die Amtsbezeichnungen der BD. ſind z. T. nur vorläufige, es iſt beabſichtigt, ſie demnächſt neu zu regeln. Die Neuregelung iſt durch die Zusammenfaſſung einheitlicher Beamtengruppen, die bisher unter verſchiedenen Amtsbezeichnungen auf mehrere Beſoldungsgruppen des BDCG. verteilt waren, in eine neue Beſoldungsgruppe des PrBeſG. notwendig geworden (vgl. z. B. die Vorbem. zur Beſoldungsgruppe A 4 b).

2. Dienſtalterszulagen. Das Steigen im Grundgehalt geſchieht durch Gewährung von Dienſtalterszulagen. Die Dienſtalterszulage iſt der Unterſchied zwiſchen zwei aufeinander folgenden Dienſtaltersſtufen, u. U. erhöht um einen Mehrbetrag an Wohnungsgeldzuſchuß. Die Zuwachsbeträge ſind in faſt allen Beſoldungsgruppen ſo bemessen, daß ſie in den erſten Dienſtaltersſtufen höher ſind als in den folgenden.

3. Feſte Gehälter, d. h. nicht mehr nach Dienſtaltersſtufen aufſteigende Gehälter, im BDCG. richtiger Einzelgehälter genannt.

4. Dienſtaltersſtufen. Ein Aufſteigen nach Dienſtaltersſtufen findet nicht nur bei den Gehältern mit feſten Grundgehaltssätzen, ſondern auch bei den Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen ſtatt.

5. Aufrückungsfrist. Das Verweilen auf den einzelnen Dienſtaltersſtufen betrug biß zum 1. April 1920 durchgängig drei Jahre (GW. Nr. 1). Eine Abkürzung der Aufrückungsfrist aus irgendwelchen beſonderen Gründen im Einzelfalle iſt nicht zuläſſig.

6. Gesamtaufrückungszeit. Das Höchſtgehalt wird erreicht:
 in den Beſoldungsgruppen A 1a und 1b nach 8 Jahren,
 in den Beſoldungsgruppen A 1c, 3b und 4d, ſowie C 1 nach 12 Jahren,
 in den Beſoldungsgruppen A 4a2 und 7a, ſowie C 2 und 3 nach 14 Jahren,
 in den Beſoldungsgruppen A 2a, 8, 10b, 11 und 12, ſowie C 4a, 4b,
 5a und 5b nach 16 Jahren,
 in den Beſoldungsgruppen A 4e, 5, 9 und 10a nach 18 Jahren,

in den Besoldungsgruppen A 2b, 2d, 3a, 3c, 4a 1, 4b, 4c und 7b nach 20 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 6 nach 22 Jahren.

7. Anweisung der Dienstalterszulagen. Der Grundsatz der Zahlung vom Ersten des laufenden Kalendermonats an bezieht sich nur auf Dienstalterszulagen, nicht auch auf den Beginn der Bezüge bei der ersten planmäßigen Anstellung oder beim Übertritt in eine neue Besoldungsgruppe. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt auch für die nichtplanmäßigen Beamten.

8. Rechtsanspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt. Auf das Aufrücken im Grundgehalt durch die Gewährung von Dienstalterszulagen hatten vor dem 1. April 1920 nur die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch (§ 1 des Richterbesoldungsges. vom 29. Mai 1907), die übrigen Beamten nicht. Eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage konnte dem Beamten versagt werden, wenn eine erhebliche Ausstellung gegen sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten vorlag, wobei die einstweilige Verfassung der Zulage allerdings für sich allein nicht die Wirkung hatte, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wurde (G.V. Nr. 2—4).

Jetzt kann nur noch den nichtplanmäßigen Beamten das Aufrücken in der Grundvergütung versagt werden (vgl. § 16 PrBesG.).

Wegen des fehlenden Rechtsanspruchs bei den emeritierten Hochschulprofessoren s. Anm. 20.

Ebenso wie bei der Verfolgung anderer vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist formelle Voraussetzung für die Erhebung des Klageanspruchs auf Auszahlung einer Dienstalterszulage, daß der Beamte den Anspruch zunächst im Verwaltungswege bis zur höchsten Dienststelle hinauf vergeblich geltend gemacht hat. Es muß also die Entscheidung des Verwaltungschefs auch hier der Klage vorhergehen (vgl. § 2 des Ges. betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861, G.S. S. 241). Insbesondere muß auch, wenn nachträglich Umstände hervorgetreten sind, die eine Vorrückung des B.V. bedingen, erst diese auf dem Verwaltungswege beantragt werden (vgl. Anm. 2 zu § 4 PrBesG.), ehe auf eine Nachzahlung der vorenthaltenen Dienstalterszulagen gellagt werden kann.

Materielle Voraussetzung für die Erhebung des Klageanspruchs auf Auszahlung einer Dienstalterszulage ist, daß der Beamte den Tag der Fälligkeit der Zulage als Beamter im Dienst erlebt hat.

Bei der nachträglichen Zahlung der vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand fällig gewordenen Dienstalterszulagen muß — auch bei Berechnung der Gnadenbezüge nach §§ 2, 3 des Ges. betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs vom 7. März 1908 (G.S. S. 35) — der Betrag nachgezahlt werden, den der Beamte an Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß mehr erhalten hätte, wenn die Dienstalterszulage rechtzeitig angewiesen worden wäre.

Bei der Kürzung des Dienst Einkommens im Wege des Disziplinarverfahrens nach § 14 VerwDiszGes. und § 14a RDiszGes. ist der Bruchteil, um den das Dienst Einkommen gekürzt werden soll, in dem Urteil bestimmt zu bezeichnen. Die Kürzung darf höchstens ein Fünftel des jeweiligen Dienst-

einkommens betragen und auf höchstens fünf Jahre verhängt werden (§ 15 bzw. 15a a. a. D.).

9. Ruhen des Anſpruchs auf Dienſtalterzuzulagen vgl. § 27 BRGG., § 10 WartegelbB.D., § 19 HFG.

10. Nur ein **förmliches** Diſziplinarverfahren (§§ 22 ff. BervDiſz.-Geſ. und §§ 17 ff. RDiſzGeſ.) hat die Wirkung, daß der Anſpruch ruht.

11. Hauptverfahren. §§ 196 ff. StBD.

12. Vorunterſuchung. §§ 176 ff. StBD.

13. Das Verfahren iſt abgeſchloſſen, wenn das verurteilende Erkenntnis rechtskräftig geworden iſt.

14. Wegen der **nämlichen Tatſachen**, die zur Verurteilung geführt haben, nicht auch wegen anderer Tatſachen, die Gegenſtand des Verfahrens geweſen ſind.

15. Die Vorſchrift, daß der Anſpruch auch in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung eines durch Verurteilung abgeſchloſſenen ſtrafgerichtlichen Verfahrens und der Eröffnung des förmlichen Diſziplinarverfahrens, das wegen der nämlichen Tatſachen eingeleitet wird, ruht, ſofern dieſe Zeit einen Monat nicht überſchreitet, iſt aus den **BB.** vom 15. Juli 1925 in das Geſetz übernommen.

16. Verluſt des Amtes. Das Verfahren führt zum Verluſt des Amtes, wenn auf Dienſtentlaſſung erkannt wird.

17. Vorenthaltene Beträge ſind jedoch nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingeleitet oder der Beamte freigeſprochen wird (vgl. § 51 BervDiſz.-Geſ., § 47 RDiſzGeſ.).

18. Wiſſenſchaftliche Hochſchulen im Sinne dieſes Paragraphen ſind die in § 15 Abſ. 2 PrBefG. aufgeführten Lehrinſtitute.

19. MGG. vom 15. Dez. 1920 GS. S. 621.

20. Emeritierte Hochſchullehrer können, obwohl ſie noch planmäßige Beamte ſind, im Grundgehalt nicht weiter aufſteigen, da ſie den Staatsdienſt dauernd verlaſſen haben.

§ 3.

(1) Das Befoldungsdienſtalter¹ der planmäßigen Beamten² mit aufſteigenden Gehältern³ beginnt mit dem Erſten des Monats,⁴ in dem der Beamte erſtmalig planmäßig angeſtellt wird, ſoweit in dieſem Geſetz⁵ oder in den Ausführungsbeſtimmungen⁶ dazu nichts Abweichendes beſtimmt oder zugelassen⁷ iſt. Von dieſem Zeitpunkt⁸ an ſind die Zeitabſchnitte⁹ für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufſteigen in die höheren Grundgehaltſtufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der planmäßigen Anſtellung gilt der

Tag, von dem an dem Beamten eine planmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es widerruflich oder auf Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienstverhältnis verliehen worden ist.¹⁰ Durch den Staatshaushalt neugeschaffene¹¹ Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern der Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat. Das Befoldungsdienstalter der Polizeivollzugsbeamten wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister geregelt;¹² die Bestimmungen hierüber sind dem Landtag vorzulegen.

(2) Bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters¹³ ist von der Zeit zwischen dem Beginn des Anwärterdienstalters¹⁴ und der ersten planmäßigen Anstellung,¹⁵ falls diese in derselben Dienstlaufbahn¹⁶ erfolgt, der Teil auf das Befoldungsdienstalter anzurechnen,¹⁷ der fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern¹⁸ vier¹⁹ Jahre übersteigt.

(3) Den Versorgungsanwärtern¹⁸ wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutze²⁰

- a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutze und die nachfolgende Zivildienstzeit²¹ mit höchstens weiteren fünf Jahren²² auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.²³

Außerdem wird nach Abs. 2 die vier Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b) erfolgt ist.²⁴

(4) Treten Versorgungsanwärter in eine andere Dienstlaufbahn²⁵ über, so wird ihr Befoldungsdienstalter in der neuen Befoldungsgruppe nach Abs. 3 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung der Abs. 5 und 6 günstiger wirkt. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Heeres- oder

Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit²⁶ handelt.

(5)²⁷ Der Beamte erhält beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere²⁸ mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsfuß nächsthöheren Satz,²⁹ soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Diesen nächsthöheren Grundgehaltsfuß bezieht er zwei Jahre lang.³⁰ Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsfuß gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe.³¹ Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, die der Beamte in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltsfusse hinzuzurechnen.³² Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.³³ Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2 b ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 1200 M. in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1 wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre.³⁴ Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4 b ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 700 M. in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3 c oder einer höheren Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre.³⁵ Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 3 b in die Besoldungsgruppe A 2 c wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.³⁶ Tritt ein Beamter in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt³⁷ über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.³⁸

Die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 und im letzten Satze des vorstehenden Absatzes gelten sinngemäß beim Übertritt aus einer Untergruppe³⁹ in eine andere Untergruppe.

(6) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7 b in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter um höchstens 4 Jahre gekürzt.⁴⁰ Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.^{41 42}

(7) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle im Staatsdienste freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung⁴³ gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen in der Regel keine Rücksicht genommen.⁴⁴ Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Beamten, die wegen mangelnder Dienstfähigkeit⁴⁵ in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.⁴⁶

(8) Wie weit sonst⁴⁷ in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes die Zeit im Dienste des Reiches,⁴⁸ der Länder,⁴⁸ im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, die Tätigkeit eines Offiziers⁴⁹ oder Deckoffiziers oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses⁵⁰ zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird durch die zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister geregelt.

(9) Bei der Anstellung im Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Justizdienst bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(10) Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamtensehns^{51 52} angestellten schwerkriegsbeschädigten Be-

amten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten⁵³ Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.⁵⁴

Anmerkungen.

1. Besoldungsdienstalter. Als BDA. wird bei den planmäßigen Beamten, die sich in BesGr. mit aufsteigenden Gehältern befinden, diejenige Zeitspanne bezeichnet, die seit dem Tage verfloßen ist, der für die Berechnung der dem Beamten in seiner BesGr. zukommenden Dienstaltersstufe maßgebend ist. Dieser Tag soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in der Regel der Erste des Monats sein, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird. Diese Regel erfährt jedoch so viele Ausnahmen, daß in zahlreichen Laufbahnen kaum ein Beamter bei seiner Anstellung das Anfangsgrundgehalt erhält oder es volle zwei Jahre behält. In diesen Ausnahmefällen wird das BDA. vordatiert, d. h. es wird als Beginn des BDA. der Tag angenommen, bei dessen Unterstellung als Anstellungstag der Beamte sogleich in die Dienstaltersstufe einrückt, die er beziehen soll. Wenn z. B. ein Privatgelehrter zum 1. 10. 28 als Kustos an einem Museum (BesGr. 2b — Anfangsgrundgehalt 4400 RM.) angestellt werden soll, und es ist ihm aus irgendwelchen Gründen ein Anfangsgehalt von 7000 RM. zugesichert worden, mit der weiteren Maßgabe, daß er dieses Gehalt nur ein halbes Jahr beziehen soll, so erhält er ein BDA. vom 1. 4. 15, d. h. es wird für die Besoldungsberechnung unterstellt, daß der Beamte an diesem Tage angestellt worden sei. Bei dieser Unterstellung würde der Beamte am Tage seiner Anstellung ein Grundgehalt von 7000 RM. zu beziehen haben und am 1. 4. 29 also bereits ein halbes Jahr später in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufrücken.

Das BDA. ist also nichts als ein kassentechnisches Hilfsmittel, das ermöglicht, jederzeit schnell feststellen zu können, nach welcher Dienstaltersstufe seiner Gruppe der Beamte sein Grundgehalt zu erhalten hat. In Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 PrBesG. ergibt sich daraus ohne weiteres, daß bei einer Beförderung das BDA. sich ändern muß.

2. Planmäßige Beamte. Vgl. Anm. 1 zu § 1.

3. Aufsteigende Gehälter enthalten die in den Abschnitten A und C der BD. aufgeführten BesGr.; Beamte mit festen Gehältern (Abschn. B der BD.) erhalten kein BDA.

4. Bisher (vgl. § 3 Abs. 1 BDOG.) und auch jetzt noch im Reichsbesoldungsgesetz (§ 5 Abs. 1) „mit dem Tage der planmäßigen Anstellung“.

5. § 3 Abs. 3—10, §§ 31 und 32.

6. Nr. 7—44 PWB.

7. Hier ist also ausdrücklich die Ermächtigung gegeben, in den Ausführungsbestimmungen vom Gesetze Abweichendes zu bestimmen oder zuzulassen. Es muß sich aber um Ausnahmeregelungen handeln, die Ausführungsbestimmungen dürfen nicht eine Gesetzesvorschrift völlig aufheben,

sondern nur für besondere Einzelfälle oder für eine Übergangszeit die allgemein gültige Vorschrift durchbrechen.

8. D. h. von dem Ersten des Monats ab, in dem die planmäßige Anstellung erfolgt oder von dem nach den abweichenden Vorschriften des Gef. oder der PWB. anderweit festgesetzten Beginn des BDA.

9. Von je zwei Jahren § 2 Abs. 1.

10. Die Übertragung der **Verwaltung** einer planmäßigen Stelle auf Probe oder Widerruf bleibt für die Bemessung des BDA. außer Betracht, und zwar auch dann, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. Jedoch gilt für den mit Vorbehalt einer Probezeit angestellten Beamten der erste Tag des Monats seiner Bestätigung in der Stelle als Tag der planmäßigen Anstellung.

11. **Rückwirkende Besetzung neuer Stellen.** Diese Bestimmung, die mit Rücksicht auf die öfter verspätet erfolgende Feststellung des Staatshaushaltsplanes aufgenommen ist, gilt ausdrücklich nur für neugeschaffene Stellen, d. h. für solche Stellen, die erstmalig zu besetzen sind. Andere freie Stellen können mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten verliehen werden.

12. Vgl. die RdErl. vom 20. Juni 1928 (PrBesVl. S. 239) und vom 28. Aug. 1928 (PrBesVl. S. 264); wegen der kommunalen Polizeibeamten den RdErl. des MinZ. vom 11. Dez. 1928 (MinBl. S. 1203).

13. Bei der ersten planmäßigen Anstellung.

14. Vgl. § 17 und Anm. 1 zu § 17.

15. Wenn die Anstellung im Laufe eines Monats erfolgt, so ist nur die Zeit bis zum Ersten des Monats zu berücksichtigen, da nach § 3 Abs. 1 das BDA. bei der ersten planmäßigen Anstellung stets auf den Ersten des Monats festzusetzen ist.

16. Dieselbe Dienstlaufbahn, vgl. Nr. 15 PWB.

17. Soweit nicht schon eine Anrechnung nach § 3 Abs. 3 b erfolgt ist.

18. **Versorgungsanwärter;** Begriff vgl. Nr. 18 PWB.

19. Diese Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft für die bereits vor dem 1. Okt. 1927 planmäßig angestellten Versorgungsanwärter, denen gemäß § 3 Abs. 3 BDCG. nur die fünf Jahre übersteigende Zeit angerechnet worden ist.

20. Vgl. hierzu die Nr. 19 u. 22 PWB., welche nähere Bestimmungen darüber treffen, welche andern Dienstzweige dem Dienst im Heere und in der Marine gleichzuachten sind.

21. **Zivildienstzeit.** Vgl. Nr. 21 PWB.

22. Hiernach werden vom 1. Okt. 1927 ab auf das BDA. bei einer Gesamtdienstzeit von 13 Jahren angerechnet das erste, neunte, zehnte, elfte, zwölfte und dreizehnte Jahr. Im günstigsten Falle also 6 Jahre. Die bisher geltenden Vorschriften hatten sich so ausgewirkt, daß den Versorgungsanwärtern von ihrer Dienstzeit im Heere usw. das erste, zehnte, elfte, zwölfte und dreizehnte Jahr, im günstigsten Falle also insgesamt

5 Jahre, auf das Befoldungsdienstalter angerechnet wurden. Das neue PrBefG. fügt diesen Jahren noch das neunte Dienstjahr hinzu und erhöht dadurch die Anrechnung von insgefamt fünf auf insgefamt sechs Jahre. Diese weitergehende Verbesserung des BDM. der Versorgungsanwärter hat jedoch, wie bereits in Anm. 19 ausgeführt ist, keine rückwirkende Kraft. Das BDM. der am 30. Sept. 1927 bereits planmäßig angestellten Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter darf daher auf Grund der Bestimmungen § 3 Abs. 2—4 u. 10 nicht verbessert werden. Wegen dieser Beamten vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Gef.

Beispiel: Ein Versorgungsanwärter mit 14 Militärdienstjahren, der vom 1. April 1924 bis zum 30. Sept. 1924 seine Probefienstzeit abgeleistet hat, wird am 1. Okt. 1924 endgültig als Regierungsbürodiätar übernommen und am 1. Okt. 1927 als Regierungsobersekretär planmäßig angestellt. Sein BDM. ist auf den 1. Okt. 1921 festzusetzen.

23. Für die Anrechnung macht es keinen Unterschied, ob die Anstellung des Versorgungsanwärters in einer den Versorgungsanwärttern vorbehaltenen oder in einer anderen Stelle erfolgt.

24. Hiermit ist die ursprüngliche Fassung der entsprechenden Bestimmung des BDEG. vom 17. Dez. 1920 wieder hergestellt worden.

Beispiel: Ein Versorgungsanwärter mit 10½ Militärdienstjahren, der vom 1. Okt. 1920 bis 31. März 1921 seine Probefienstzeit abgeleistet hat, wird am 1. April 1921 endgültig als Regierungsbürodiätar übernommen und am 1. Okt. 1927 als Regierungsobersekretär planmäßig angestellt. Sein BDM. ist auf den 1. Okt. 1919 festzusetzen. Angerechnet sind das erste, neunte, zehnte und das halbe elfte Militärjahr, sowie von der nachfolgenden Zivildienstzeit die Probefienstzeit und die folgenden 2 Jahre Anwärterdienstzeit. Außerdem ist nach § 3 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes die 4 Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit (als Anwärterdienstzeit gilt die Zeit vom 1. Okt. 1921 bis 1. Okt. 1927) mit 2 Jahren anzurechnen.

25. Die Bestimmung gilt nur für den erstmaligen Übertritt. Sie ist in Nr. 24 PWB. (hier S. 42) insofern erweitert, daß die Vorschrift auch dann anzuwenden ist, wenn mit dem erstmaligen Übertritt in eine andere BefGr., sofern er innerhalb der BefGr. A 12 bis A 4 b erfolgt, ein Wechsel in der Dienstlaufbahn nicht verbunden ist.

26. Tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit, vgl. Nr. 25 PWB.

27. Die in den folgenden Absätzen geregelte Festsetzung des BDM. beim Übertritt aus einer BefGr. in eine andere unterscheidet sich von den entsprechenden Bestimmungen des BDEG. wesentlich dadurch, daß die im letzteren Gef. vorgesehene Beschränkung des Verlustes am BDM. weggefallen ist. Von wenigen Ausnahmen (z. B. § 3 Abs. 6) abgesehen, kann also der Beamte jetzt beim Wechsel der BefGr. sein BDM. unbeschränkt gekürzt erhalten.

28. Der Übertritt aus einer Befoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt ist nur noch im Wege der Be-

förderung möglich. Aufrückungsstellen (die sogenannten Punktstellen der alten B.D.) kennt die neue B.D. nicht mehr.

29. Mit der Beförderung soll grundsätzlich eine Gehaltsverbesserung verbunden sein.

30. Beispiel: Ein Kanzlist in BesGr. A 9 mit einem B.D. vom 1. Okt. 1915 und einem Grundgehalt von 2300 RM. wird zum 1. Dez. 1927 zum Ministerialkanzleisekretär (BesGr. A 5) befördert. Er erhält in dieser Stelle ein Grundgehalt von 2550 RM. (B.D. vom 1. Dez. 1925) und steigt am 1. Dez. 1929 auf 2800 RM.

31. Beispiel: Ein Ministerialkanzleisekretär in BesGr. A 5 mit einem B.D. vom 1. Okt. 1918 und einem Grundgehalt von 3200 RM. wird zum 1. Dez. 1927 zum Ministerialregistrator (BesGr. A 4 c) befördert. Er erhält in der neuen Stelle ein Grundgehalt von 3400 RM. und da er in der früheren BesGr. A 5 bereits am 1. Okt. 1928 im Grundgehalt auf 3400 RM. gestiegen wäre, vom 1. Okt. 1928 ab ein Grundgehalt von 3600 RM. Sein B.D. in der Gr. A 4 c ist also auf den 1. Okt. 1920 festzusetzen.

32. Beispiel: Ein Oberrentmeister einer Staatlichen Kreiskasse in BesGr. A 4 b mit einem B.D. vom 1. Nov. 1911 und einem Grundgehalt von 4600 RM. + 700 RM. Zulage, zusammen 5300 RM., wird zum 1. Jan. 1928 zum Landrentmeister (BesGr. A 3 b) befördert. Er erhält in der neuen BesGr. ein Grundgehalt von 5600 RM. und ein B.D. vom 1. Jan. 1924.

33. Beispiel: Ein Regierungsrat in BesGr. A 2 b mit einem B.D. vom 1. April 1914 und einem Grundgehalt von 7000 RM. wird zum 1. Febr. 1928 zum Oberregierungsrat (BesGr. A 2 b mit 1200 RM. Zulage) befördert. Er erhält auch als Oberregierungsrat sein bisheriges B.D. vom 1. April 1914.

34. Beispiel: Ein Regierungs- und Forstrat in BesGr. A 2 b mit einem B.D. vom 1. Nov. 1907 und einem Grundgehalt von 8400 RM. + 600 RM. Zulage wird zum 1. Febr. 1928 zum Oberforstmeister (BesGr. A 1 c) befördert. Zur Ermittlung des nächsthöheren Gehaltsfußes in der neuen Besoldungsgruppe ist zunächst zu dem bisherigen Grundgehalt in BesGr. A 2 b von 8400 RM. eine Zulage von 1200 RM. hinzuzurechnen. Dies ergibt einen Betrag von 9600 RM. Der Beamte erhält also in BesGr. A 1 c als nächsthöheren Gehaltsfuß ein Grundgehalt von 9900 RM. und ein B.D. vom 1. Febr. 1918.

Die Bestimmung des Abs. 5 Satz 6 ist durch die SparB.D. nicht geändert. Auch dem Reg.- und Forstrat, der jetzt nur eine Zulage von 400 RM. bezieht und als Oberreg.- und Forstrat nur eine solche von 800 RM. beziehen würde, werden bei der Beförderung zum Oberforstmeister dennoch 1200 (nicht nur 800) RM. zu seinem Grundgehalt hinzugerechnet.

35. Beispiel: Ein Regierungsobersekretär in BesGr. A 4 b mit einem Grundgehalt von 4200 RM., ohne Stellenzulage, und mit einem B.D. vom 1. April 1915 wird zum 1. Jan. 1928 zum Amtsrat (BesGr. A 2 c)

befördert. Zur Ermittlung des nächsthöheren Gehaltsfaßes in der neuen Befoldungsgruppe ist zunächst zu dem bisherigen Grundgehalt in Bef.-Gr. A 4 b von 4200 RM. eine Zulage von 700 RM. hinzuzurechnen. Dies ergibt einen Betrag von 4900 RM. Der Beamte erhält also in BefGr. A 2 c als nächsthöheren Gehaltsfaß ein Grundgehalt von 5200 RM. und ein BDM. vom 1. Jan. 1926.

36. Beispiel: Ein Amtmann in BefGr. A 3 b mit einem Grundgehalt von 5600 RM. und einem BDM. vom 1. Jan. 1924 wird zum 1. Febr. 1928 zum Amtsrat (BefGr. A 2 c) befördert. Er behält als Amtsrat sein BDM. vom 1. Jan. 1924 und ein Grundgehalt von 5600 RM.

Auch beim Übertritt aus der BefGr. A 3 a in die BefGr. A 2 d wird das BDM. nicht geändert (Nr. 27 a PWB.). Ebenso beim Übertritt aus der BefGr. A 4 d in die BefGr. A 4 b während der ersten 14 BDM.-Jahre.

37. Der Übertritt eines Beamten in eine Befoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt kann immer nur ein freiwilliger sein. Gegen seinen Willen kann der Beamte in eine Befoldungsgruppe mit niedrigerem Gehalt nicht versetzt werden, auch nicht im Wege des Disziplinarverfahrens.

38. Da die PWB. nähere Bestimmungen hierzu bisher nicht getroffen haben, wird bis auf weiteres noch nach Ziff. 40 Abs. 3—5 der PWB. vom 15. Juli 1925 (PrBefBl. S. 237) zu verfahren sein.

39. Die Untergruppen sind bei den einzelnen Befoldungsgruppen mit a, b, c usw. (z. B. 1 a, 1 b, 1 c in der Befoldungsordnung A) bezeichnet. Die oben erwähnten Bestimmungen finden daher z. B. Anwendung bei Beförderung eines Regierungsdirektors (BefGr. A 1 c) zum Ministerialrat (BefGr. A 1 a), bei Beförderung eines Katasterdirektors (BefGr. A 2 d) zum Regierungs- und Steuerrat (BefGr. A 2 b).

40. Beispiel: Ein Schiffahrtskontrollleur in BefGr. A 7 b mit einem Grundgehalt von 2900 RM. und einem BDM. vom 1. Dez. 1909 wird zum 1. Dez. 1927 zum Schiffahrtsmeister (BefGr. A 6) befördert. Er erhält in der neuen BefGr. ein Grundgehalt von 3100 RM. und ein BDM. vom 1. Dez. 1913.

41. Beispiel: Ein Justizbüroassistent in BefGr. A 8 mit einem Grundgehalt von 2360 RM. und einem BDM. vom 1. Okt. 1919 wird zum 1. Okt. 1927 zum Justizsekretär (BefGr. A 6) befördert. Er erhält in der Bef.-Gr. A 6 ein Grundgehalt von 2650 RM. und behält sein ungekürztes BDM. vom 1. Okt. 1919.

42. Vgl. auch Anm. 36.

43. Dienstentlassung erfolgt im Wege des Disziplinarverfahrens (§ 14 BerwDiszGes., § 14 a RDiszGes.) und bei Beamten, die auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, ohne förmliches Disziplinarverfahren (§ 83 BerwDiszGes.).

44. Bei Versorgungsanwärtern, die gemäß Abs. 7 Satz 1 ausgeschlossen sind, ist jedoch, wenn die Wiederanstellung auf Grund des Versorgungs Scheins erfolgt, die Heeresdienstzeit nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 anzurechnen. Ziff. 35 PWB. vom 15. Juli 1925 (PrBefBl. S. 235).

45. Z. B. wegen eines Dienstunfalls, vgl. § 1 Abs. 2 ZAGG., § 1 BUZG.

46. Vgl. Nr. 30 und 31 PVB., die das Nähere regeln.

47. Also in den nicht im PrBesG. oder in den PVB. geregelten Fällen.

48. Vgl. Nr. 32 PVB.

49. Hier gilt noch Ziff. 36 der PVB. von 1925, abgedruckt im Anhang zu den PVB. S. 230.

50. Vgl. Nr. 41 und 42 PVB.

51. **Inhaber des Beamten Scheins.** Vgl. § 33 des Reichsversorgungsges. vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 31. Juli 1925 (RGBl. I S. 165). „Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 v. H. gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten auf besonderen Antrag neben der Rente einen Beamten Schein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und

2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.“

52. Den Inhabern des Beamten Scheins sind die Inhaber des Anstellungsscheins gleichgestellt (Nr. 44 PVB.).

53. **Schwertriebsbeschädigte.** Begriff vgl. Nr. 44 Abs. 1 PVB. Hierunter fallen nicht nur solche Beamte, die am Krieg 1914—18 teilgenommen haben, sondern auch diejenigen Beamten, die vor dem Weltkrieg an militärischen Unternehmungen teilgenommen haben, die als Krieg im Sinne des § 17 Abs. 2 ZAGG. angesehen werden können. (RdErl. des FinMin. vom 30. März 1929 — PrBesBl. S. 59.)

54. Vgl. Nr. 44 PVB.

Besoldungsvorschriften.

Zu § 3 im allgemeinen.

Nr. 6. (1) Der Tag, auf den das Besoldungsdienstalter¹ (BDA.) eines planmäßigen Beamten festgesetzt wird, bezeichnet den Zeitpunkt, welcher der Berechnung der dem Beamten in seiner Besoldungsgruppe zukommenden Dienstaltersstufe zugrunde gelegt wird.

(2) Das BDA. kommt — soweit nicht etwas anderes bestimmt ist — nur für die Regelung der Dienstbezüge in Betracht² und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Festsetzung des allgemeinen Dienstalters³, auf die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit⁴, auf die Reihenfolge der Beförderung usw. keinen Einfluß.

Nr. 7. Ist eine Zeit auf das BDA. anzurechnen⁵, so wird dessen Beginn entsprechend vorgerückt, also auf einen früheren Tag festgesetzt. Ist eine nach dem Beginn des BDA. zurückgelegte Zeit von der

Anrechnung auf das BDA. ausgeschlossen⁶, so wird dessen Beginn auf den entsprechenden späteren Tag festgesetzt.

Nr. 8. Bei Anrechnung⁷ von Dienstzeiten auf das BDA. sind zunächst die vollen Jahre und vollen Monate zu berücksichtigen. Überschießende Tage sind auf einen Monat aufzurunden. Bei Anrechnung getrennter Zeiten sind diese zunächst nach Jahren, Monaten und Tagen festzustellen und zusammenzuzählen. Von der Summe der Tage sind je 30 Tage als ein Monat zu rechnen. Überschießende Tage sind wie oben auf einen Monat aufzurunden. Hat bereits eine Anrechnung stattgefunden, so sind etwa weiter anzurechnende Zeiten der bisherigen anrechnungsfähigen nichtaufgerundeten Zeit hinzuzurechnen. Dabei sind Besoldungsdienstalter, die bei Bekanntmachung dieser PBV. nach der bisherigen Berechnungsart festgesetzt sind, nicht umzurechnen.

Beispiel: Anstellungstag 1. Juli 1926.

Es sind folgende Zeiten anzurechnen:

1. April 1923 bis 15. Okt. 1923	= 6 Monate 15 Tage
12. Nov. 1923 bis 29. Febr. 1924	= 3 Monate 18 Tage
13. März 1925 bis 10. Jun. 1926	= 9 Monate 29 Tage
	<hr/>
	18 Monate 62 Tage.

Es würden also anzurechnen sein 20 Monate 2 Tage = rd. 21 Monate, so daß das BDA. auf den 1. Okt. 1924 festzusetzen wäre.

Nr. 9. Jede Festsetzung des BDA. ist durch das zuständige Rechnungsamt (Rechnungsprüfungsstelle) oder einen dazu bestimmten Beamten alsbald nicht nur rechnerisch, sondern auch auf die Beachtung der für die Berechnung maßgebenden Vorschriften nachzuprüfen, soweit die Festsetzung nicht durch die oberste Verwaltungsbehörde erfolgt.

Nr. 10. Hat sich die Verleihung einer planmäßigen Stelle infolge eines Versehens der Verwaltung verzögert und sind dadurch Härten⁸ entstanden, so verfügt der Fachminister oder die von ihm bestimmte Stelle die entsprechende⁹ Vorrückung des BDA.¹⁰

Nr. 11. Das BDA. der Beamten, die mit Wirkung vom 1. Okt. 1927 ab eine Stelle erhalten haben, die nach dem neuen PrBesG. einer anderen BesGr. angehört als ihre bisherige Stelle, ist so festzusetzen, als ob sie am 1. Okt. 1927 in die ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entsprechende Besoldungsgruppe des neuen PrBesG. übergetreten und an demselben Tage in die andere Gruppe dieses Gesetzes überführt worden sind.

Nr. 12. Festsetzungen des BDA., die auf Grund von nach dem 30. Sept. 1927 wirksam gewordenen Ernennungen (Anstellungen, Beförderungen usw.) nach alten Vorschriften bereits vorgenommen worden sind, sind nach den Vorschriften des neuen PrBesG. und dieser PBV. abzuändern.

Zu § 3 Abs. 1.

Nr. 13. Bei Anstellung auf Probe¹¹ gilt als Tag der planmäßigen Anstellung¹² der erste Tag des Monats, in dem der Beamte in seiner Planstelle bestätigt wird.

Nr. 14. (1) Eine durch den Staatshaushalt neu geschaffene Stelle¹³ kann mit Rückwirkung bis zu dem Tage, von dem an die Stelle neu geschaffen worden ist, eine andere freie¹⁴ Stelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten (genau zu rechnen) verliehen werden, wenn der betreffende Beamte die für die Verleihung der Stelle erforderlichen Voraussetzungen¹⁵ erfüllt hat, und solange er die Obliegenheiten der ihm übertragenen oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat.¹⁶

(2) Auch ohne diese Voraussetzung¹⁷ kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem anderen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird.

(3) Durch die Verleihung einer Stelle mit rückwirkender Kraft werden dem Beamten die Dienstbezüge der Stelle, nicht aber die Eigenschaft eines Beamten dieser Gruppe für die zurückliegende Zeit zuerkannt.¹⁸ Die Verleihung hat z. B. nicht die Bedeutung, daß die nach der Dienststellung abgestuften Tagegelder, Wohnungsbeihilfen und ähnliche Bezüge nachträglich anders festzusetzen wären.

Zu § 3 Abs. 2.

Nr. 15. Der Begriff „in derselben Dienstlaufbahn“ ist dahin auszulegen, daß lediglich die gleiche Beschäftigungsart (Amtsgehilfen-, Kanzlei-, einfacherer Büro- und Kassendienst, schwieriger Büro- und Kassendienst usw.), dagegen nicht die Beschäftigung im gleichen Verwaltungszweige, in dem die spätere Anstellung tatsächlich erfolgt, erforderlich ist.

Nr. 16.¹⁹ (1) Eine Anrechnung der nichtplanmäßigen Dienstzeit auf das BDA. ist insoweit ausgeschlossen, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Beamten, wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Beamten liegenden Grund — ausgenommen Krankheit — verzögert hat.²⁰

(2) Hat sich die erste planmäßige Anstellung nach bestandener Prüfung wegen unzureichender Befähigung oder mangelhafter Führung des Beamten verzögert, so kann nach einer Bewährungsfrist von mindestens zwei Jahren — gerechnet vom Tage der planmäßigen Anstellung ab — das BDA. so festgesetzt werden, als ob die planmäßige Anstellung rechtzeitig erfolgt wäre. Eine Nachzahlung von Dienstbezügen findet aus diesem Anlaß nicht statt; die nach dem neu errechneten BDA. zustehenden Bezüge sind frühestens vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in dem die Genehmigung ausgesprochen wird.

Nr. 17. Bei der ersten planmäßigen Anstellung eines Beamten, der nicht Stellenanwärter war, wird zunächst das Anwärterdienstalter — AnwDA. — (§ 17 Abs. 1) festgesetzt. Sodann ist zu ermitteln, welche Zeitabschnitte nach den für die nichtplanmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen (vgl. Nr. 87ff.) auf das AnwDA. anzurechnen wären, wenn der Beamte als nichtplanmäßiger Beamter derselben Besoldungsgruppe angestellt wäre. Nach diesem AnwDA. ist gemäß § 3 Abs. 2 das BDA. festzusetzen.

Zu § 3 Abs. 3.

Nr. 18.²¹ (1) Als Versorgungsanwärter im Sinne des PrBesG. und dieser PBV. gelten nur die Inhaber

- a) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (RGBl. S. 275), § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 (RGBl. S. 25), §§ 15, 16 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) und § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. Aug. 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Sept. 1925 (RGBl. I S. 349);
- b) des Zivilversorgungsscheins gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. Juni 1907 (ZBlfDR. S. 309);
- c) des Zivildienstscheins gemäß § 10 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. Aug. 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Sept. 1925 (RGBl. I S. 349);
- d) des Polizeiversorgungsscheins gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Febr. 1926 (RGBl. I S. 149).

(2) Zu ihnen gehören nicht die Inhaber des Anstellungsscheins, des Beamten Scheins, des Zivildienstscheins gemäß § 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (ehemalige Offiziere) und des Forstversorgungsscheins (vgl. jedoch Nr. 44 Abs. 2).

Nr. 19. Unter „Dienstzeit beim Reichswasserschutz“ ist nur der Dienst der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz (vgl. die Anlage zur Besoldungsordnung A zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dez. 1927 — RGBl. I S. 349 —) zu verstehen.

Nr. 20.²² Den Versorgungsanwärtern wird nach § 3 Abs. 3 bei der ersten planmäßigen Anstellung auf das BDA. angerechnet

- a) von der Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder als Polizeibeamter beim Reichswasserschutz das erste Jahr,
- b) von denselben Dienstzeiten unter Hinzurechnung der nachfolgenden Zivildienstzeit (vgl. Nr. 21), außerdem das 9., 10., 11., 12. und 13. Jahr,

im günstigsten Falle also eine Zeit von insgesamt 6 Jahren.

Nr. 21. (1) Als nachfolgende Zivildienstzeit im Sinne des § 3 Abs. 3 gilt die Zeit einer praktischen Beschäftigung,²³ die Zeit eines Probe- und Vorbereitungsdienstes und die nichtplanmäßige Dienstzeit. In allen diesen Fällen ist Voraussetzung, daß die Dienstzeiten in derselben Dienstlaufbahn (vgl. Nr. 15), in der der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, zurückgelegt sind. Inwieweit auch andere Dienstzeiten als nachfolgende Zivildienstzeit zu berücksichtigen sind, bestimmt der Fachminister.

(2) Eine Anrechnung der nachfolgenden Zivildienstzeit ist insoweit ausgeschlossen, als sich die planmäßige Anstellung auf eigenen Wunsch des Versorgungsanwärters, wegen unzureichender Befähigung oder aus einem sonstigen in der Person des Versorgungsanwärters liegenden

Grund — ausgenommen Krankheit — verzögert hat. Nr. 16 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Nr. 22. (1) Dem Dienst im Heere oder in der Marine steht der Dienst bei den Schutztruppen, bei den Polizeitruppen in den früheren Schutzgebieten und als Grenz- und Zollaufsichtsbeamter in den früheren Schutzgebieten gleich.

(2) Ausgeschlossen bleibt die Zeit einer verschuldeten Kriegsgefangenschaft oder Internierung.

(3) Ob und wie weit der Dienst in einem verbündeten oder befreundeten Heere dem Dienst im Heere usw. gleichsteht, bestimmt im einzelnen Falle der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(4) Dem Dienst in der Schutzpolizei oder als Polizeibeamter beim Reichswasserschutz steht gleich der Vollzugsdienst²⁴ in einem anderen Teile der Polizei oder in der Landjägerie (Gendarmerie) sowie in einer anderen Körperschaft, in der der Zivilversorgungsschein, der Zivildienstschein oder der Polizeiversorgungsschein erdient werden kann und erdient worden ist.

Nr. 23. Beispiel 1: Wird ein Versorgungsanwärter nach zwölf Dienstjahren im Heere, einer Vorbereitungszeit von sechs Monaten und einer nichtplanmäßigen Dienstzeit von fünf Jahren planmäßig angestellt, so ist ihm das erste, neunte, zehnte, elfte und zwölfte Heeresdienstjahr und das erste Jahr der „nachfolgenden Zivildienstzeit“, d. h. das halbe Jahr Vorbereitungsdienst und das erste halbe Jahr der nichtplanmäßigen Dienstzeit, insgesamt also eine Zeit von sechs Jahren, nach § 3 Abs. 3 auf das BDA. anzurechnen. Dazu kommt nach § 3 Abs. 2 die vier Jahre übersteigende nichtplanmäßige Dienstzeit — wobei das nach § 3 Abs. 3 als nachfolgende Zivildienstzeit bereits angerechnete halbe Jahr nicht abzuziehen ist —, also ein weiteres (siebentes) Jahr.

Beispiel 2: Ein Versorgungsanwärter mit einer Militärdienstzeit vom 1. Jan. 1913 bis 31. März 1921, einer Probendienstzeit vom 1. April 1921 bis 30. Sept. 1921, einer nichtplanmäßigen Dienstzeit vom 1. Okt. 1921 bis 31. Dez. 1927 wird am 1. Jan. 1928 planmäßig angestellt.

Es sind anzurechnen:

nach Nr. 20 Abs. a die Zeit vom

1. Jan. 1913 bis 31. Dez. 1913 = 1 Jahr,

nach Nr. 20 Abs. b die Zeit vom

1. Jan. 1921 bis 31. Dez. 1925 = 5 Jahre,

insgesamt 6 Jahre.

Außerdem ist nach § 3 Abs. 2 von der nichtplanmäßigen Dienstzeit vom 1. Okt. 1921 bis 31. Dez. 1927 der Teil, der 4 Jahre übersteigt, d. i. die Zeit vom 1. Okt. 1925 bis 31. Dez. 1927, auf das BDA. anzurechnen. Da aber die Zeit vom 1. Okt. 1925 bis 31. Dez. 1925 bereits angerechnet ist, kann nur noch die Zeit vom 1. Jan. 1926 bis 31. Dez. 1927 = 2 Jahre zur Anrechnung gelangen.

Zu § 3 Abs. 4 Satz 1.

Nr. 24. (1)²⁵ Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 ist auch dann anzuwenden, wenn mit dem erstmaligen Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe, sofern er innerhalb der Besoldungsgruppen A 12 bis A 4 b erfolgt, ein Wechsel der Dienstlaufbahn nicht verbunden ist. In allen übrigen Fällen ist § 3 Abs. 4 nur anzuwenden, beim erstmaligen Übertritt in eine andere Dienstlaufbahn unter Wechsel der Besoldungsgruppe. Die in der Eingangsstellung zurückgelegte Dienstzeit²⁶ gilt als „nachfolgende Zivildienstzeit“ im Sinne des § 3 Abs. 3.

(2) § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Versorgungsanwärter, die als Beamte der Besoldungsgruppe ihrer ersten planmäßigen Anstellung in den einseitigen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind und in einer anderen Besoldungsgruppe wieder angestellt werden.

Zu § 3 Abs. 4 Satz 2.

Nr. 25. Unter einer tatsächlich geleisteten Kriegsdienstzeit ist die Dienstzeit auf einem Kriegsschauplatze bei einem planmäßigen Truppen- oder Marineteil der Wehrmacht zu verstehen.

Zu § 3 Abs. 5.

Nr. 26. (1) Beispiel zu Satz 1 und 2: Justizsekretär X. (BesGr. A 6) mit einem BDA. vom 10. Okt. 1913 wird mit Wirkung vom 1. April 1928 ab zum Justizobersekretär (BesGr. A 4 b) befördert. Da er am 31. März 1928 in BesGr. A 6 einen Grundgehaltssatz von 3100 RM. erhält, steht ihm vom 1. April 1928 ab der nächsthöhere Grundgehaltssatz der BesGr. A 4 b von 3300 RM. zu. Diesen bezieht er zwei Jahre lang. Der Beginn seines BDA. ist auf den 1. April 1924 festzusetzen.

(2) Beispiel zu Satz 3: Justizsekretär Y. (BesGr. A 6) mit einem BDA. vom 1. Okt. 1911 wird mit Wirkung vom 1. April 1928 ab zum Justizobersekretär (BesGr. A 4 b) befördert. Da er am 31. März 1928 in BesGr. A 6 einen Grundgehaltssatz von 3200 RM. erhält, steht ihm vom 1. April 1928 ab der nächsthöhere Grundgehaltssatz der BesGr. A 4 b von 3300 RM. zu. Da er aber denselben Grundgehaltssatz von 3300 RM. vom 1. Okt. 1929 ab auch in der verlassenen BesGr. A 6 bezogen haben würde, bezieht er von diesem Tage ab in der BesGr. A 4 b den nächsthöheren Grundgehaltssatz von 3550 RM. Der Beginn seines BDA. ist auf den 1. Okt. 1923 festzusetzen.

Nr. 27. (1) Die in Stellen des Zivildienstes übertretenden Soldaten erhalten die ihrer neuen Stelle entsprechenden Dienstbezüge ohne Rücksicht auf die Höhe der Besoldung, die sie als Soldaten der Wehrmacht bezogen haben.

(2) Sind sie Versorgungsanwärter, so ist ihnen bei der planmäßigen Anstellung die nach § 3 Abs. 3 und 4 sich ergebende Zeit auf das BDA. anzurechnen.

(3) Sind sie nicht Versorgungsanwärter, so kann eine Anrechnung von Heeres- oder Marinendienstzeit nach § 3 Abs. 8 erfolgen. Der Um-

stand, daß beim Übertritt in den Zivildienst etwa eine Verschlechterung in den gesamten Dienstbezügen eintritt, ist in der Regel nicht als eine ausgleichsbedürftige Härte im Sinne der PBV. anzusehen.

Nr. 27 a. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 3 a in die Besoldungsgruppe A 2 d wird das BDA. nicht geändert.

Nr. 27 b. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 d in die Besoldungsgruppe A 4 b während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre wird das BDA. nicht geändert. Dagegen ist bei einem Beamten mit mehr als 14 Besoldungsdienstjahren nach § 3 Abs. 5 zu verfahren.

Zu § 3 Abs. 6.

Nr. 28. (1) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 6 in die Besoldungsgruppe A 4 d auf Grund der Ablegung der Sonderprüfung wird das BDA. höchstens um 8 Jahre verkürzt.

(2) Abs. 1 gilt auch für Beamte, die nach den bestehenden Bestimmungen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auf Grund besonderer Anweisung des Fachministers ohne Ablegung einer Sonderprüfung in Besoldungsgruppe A 4 d aufsteigen können (z. B. Regierungsbausekretäre, Obergerichtsvollzieher). Soweit Beamte aus der Besoldungsgruppe A 5 in die Besoldungsgruppe A 4 d übertreten, darf ihr BDA. in dieser Gruppe gegenüber dem für den 30. Sept. 1927 berechneten oder neu zu berechnenden BDA. in der alten Besoldungsgruppe A 6 nicht um mehr als 4 Jahre zurückbleiben.

Zu § 3 Abs. 7 Satz 1.

Nr. 29. Sollten im Einzelfalle besondere Gründe vorliegen, ausnahmsweise von den im § 3 Abs. 7 Satz 1 getroffenen Grundsätzen abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die Entscheidung des Fachministers einzuholen. Sie ergeht im Einverständnis mit dem Finanzminister. Der Fachminister kann von der vor dem Ausscheiden abgeleiteten planmäßigen Dienstzeit bis zu zwei Jahren ohne Beteiligung des Finanzministers auf das BDA. anrechnen.

Zu § 3 Abs. 7 Satz 3.

Nr. 30. Die Vorschriften in Nr. 31 Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Wiederanstellung von Beamten anzuwenden, die in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind.

Festsetzung des BDA. in besonderen Fällen.

Nr. 31. (1)²⁷ Wird ein mit Wirkung von einem späteren Tage als dem 1. Okt. 1927 ab in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter in seiner früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt, so wird das BDA., das er beim Eintritt in den einstweiligen Ruhestand hatte, um die Zeit des einstweiligen Ruhestandes gekürzt, soweit er nicht während dieser Zeit als nichtplanmäßiger Beamter im Staatsdienst voll beschäftigt war. Die volle Beschäftigung im Staatsdienst als nichtplanmäßiger Beamter muß bei Beschäftigungen, die nach dem 26. März 1926

begonnen haben, in einer ſchriftlichen Eröffnung der Verwaltung ausgeſprochen ſein. Die übrige Zeit ſeit der Verſetzung in den einſtweiligen Ruheſtand, inſondere eine im privatrechtlichen Vertragsverhältnis zurückgelegte Beſchäftigungszeit, kann nur in ſinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 8 angerechnet werden.

(2)²⁸ Dasselbe gilt, wenn ein mit Wirkung vom 1. Okt. 1927 oder einem früheren Tage in den einſtweiligen Ruheſtand verſetzter Beamter in der ſeiner früheren Beſoldungsgruppe entſprechenden Beſoldungsgruppe des neuen PrBesG. wiederangeſtellt wird. Dabei ſind gegebenenfalls die Beſtimmungen des PrBesG., inſondere die bei den einzelnen Beſoldungsgruppen vorgesehenen Überleitungsbeſtimmungen anzuwenden. Als Stichtag gilt nicht der 30. Sept. 1927, ſondern der Tag der Wiederanſtellung.

(3) Wird der Beamte in einer anderen Beſoldungsgruppe wiederangeſtellt, ſo wird ſein BDA. ſo berechnet, wie wenn er in der früheren oder der ihr entſprechenden Beſoldungsgruppe wiederangeſtellt und an demſelben Tage in die andere Beſoldungsgruppe übergetreten wäre. Wegen der Dienſtbezüge der Wartendaſtbeamten, die in Stellen von geringerem Dienſteinkommen planmäßig wiederangeſtellt werden, vgl. das jeweilige Geſetz über die Feſtſtellung des Haushaltsplans (z. B. § 4 Abs. 3 des Geſetzes vom 28. April 1928 — GS. S. 109 —, § 5 Abs. 3 des Geſetzes vom 31. Mai 1929 — GS. S. 55 —).

Nr. 32. Beim Übertritt eines planmäßigen Beamten des Reichs, der Deutſchen Reichsbahngeſellſchaft oder eines planmäßigen (unmittelbaren) Beamten eines der Länder in den Staatsdienſt wird das BDA. vom Fachminiſter im Einvernehmen mit dem Finanzminiſter beſonders feſtgeſetzt.

Nr. 33. Bei Feſtſetzung des BDA. der ehemaligen aktiven Offiziere iſt weiterhin nach Ziff. 36 der PBV. in der Faſſung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1925 (PrBesBl. S. 227)²⁹ unter Berücksichtigung der neuen Beſoldungsordnung zu verfahren.

Nr. 34. Iſt die planmäßige Anſtellung eines Beamten durch Kriegsdienſt oder durch den vor dem Kriege in Erfüllung der geſetzlichen Dienſtpflicht abgeleiteten Heeres- und Marinendienſt verzögert worden, ſo iſt weiterhin nach Ziff. 65 bis 73 der PBV. in der Faſſung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1925 (PrBesBl. S. 227)³⁰ zu verfahren.

Nr. 35. Erfolgt die erſte planmäßige Anſtellung eines Beamten nicht in der Beſoldungsgruppe, in der ſie bei regelmäßig verlaufender Dienſtlaufbahn erfolgen würde, ſondern in einer Beſoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt, ſo iſt das BDA. ſo zu berechnen, wie wenn der Beamte in ſeiner Eingangsgruppe (z. B. bei den hochſchulmäßig vorgebildeten Beamten in der Beſoldungsgruppe A 2 b) angeſtellt und noch an demſelben Tage in ſeine wirkliche Anſtellungsgruppe befördert worden wäre.

Nr. 36.³¹ Die Zeit eines durch die Annahme- oder Prüfungsbedingungen vorgeschriebenen Besuches einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Fachschule³² oder eines diesen ersetzenden Hoch-

schulbesuches sowie die neben diesem Fach- oder Hochschulbesuch vorgeschriebene Zeit einer praktischen Beschäftigung wird auf das BDA,³³ angerechnet, soweit dadurch der Beginn des BDA. gegenüber den nicht-technisch vorgebildeten Beamten, die mit gleichzubewertenden Dienstaufgaben betraut sind, hinausgeschoben wird.

Nr. 37. Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das BDA, um die volle Zeit des Urlaubs zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Beurlaubung zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst erfolgt. Ferner sind Ausnahmen zulässig, wenn der Beamte im dienstlichen Interesse beurlaubt wird; in diesen Fällen entscheidet der Fachminister oder die von ihm bestimmte Stelle.

Nr. 38. Ergeben sich bei der Regelung des BDA. Härten, so kann der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister ausnahmsweise das BDA. anderweit festsetzen.

Nr. 39. Als eine Härte, die eines außerordentlichen Ausgleichs bedarf, ist in der Regel nicht anzusehen:

- a) wenn eine Stelle nicht mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist, obwohl es nach Nr. 14 zulässig gewesen wäre,
- b) wenn ein dienstjüngerer Amtsgenosse — auch bei derselben Behörde — ein höheres Grundehalt bezieht,
- c) wenn in einer früher bekleideten Stelle oder in einer verlassenen Dienstlaufbahn eine günstigere Beförderung oder sonstige Vorteile hätten erreicht werden können.

Nr. 40.³⁴ In allen im PrBesG. und in den PBV. nicht geregelten Fällen, die sich zu einer allgemeinen Regelung eignen, erfolgt diese durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Zu § 3 Abs. 8.

Nr. 41. Für die Anrechnung kommt grundsätzlich nur eine Tätigkeit in Frage, die der Tätigkeit des Beamten in der Stelle, in der die Anstellung erfolgt, gleichwertig und förderlich³⁵ gewesen ist.

Nr. 42. Dienstzeiten, die nicht im Beamtenverhältnis verbracht sind, dürfen in der Regel nicht in vollem Umfange,³⁶ sondern nur mit einem angemessenen Teil berücksichtigt werden. Insbesondere ist die Zeit abzuziehen, die Beamte mit regelmäßiger Dienstlaufbahn im Vorbereitungsdienst oder als nichtplanmäßige Beamte zuzubringen haben.³⁷

Nr. 43. Eine Anrechnung nach § 3 Abs. 8 darf nicht erfolgen, soweit sich dadurch für den betreffenden Beamten ein günstigeres BDA. ergeben würde, als es ein Beamter der regelmäßigen Laufbahn bei gleichem Alter und regelrechtem Aufstieg besitzt. Unter einem gleichen Alter ist hierbei ein gleiches Prüfungsdienstalter, von der letzten gleichen oder vergleichbaren vorgeschriebenen Dienstprüfung an gerechnet, oder, wenn dieser Vergleichsmaßstab versagt, ein gleiches Lebensalter zu verstehen. Der Fachminister kann nach vorstehenden Bestimmungen bis zu zwei Jahren ohne Beteiligung des Finanzministers anrechnen.

Zu § 3 Abs. 10.

Nr. 44. (1) *Schwerkriegsbeschädigte sind Schwerbeschädigte, deren Beschädigung auf den Krieg zurückzuführen und deren Erwerbsfähigkeit infolge Beschädigung um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Den auf Grund des Beamtenscheins oder des Anstellungsscheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten³⁸ wird bei der ersten planmäßigen Anstellung das BDA³⁹ um vier Jahre verbessert, jedoch wird es im günstigsten Falle festgesetzt — sofern die planmäßige Anstellung nicht früher erfolgt⁴⁰ —*

a) *bei planmäßiger Anstellung in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das neunundzwanzigste⁴¹ Lebensjahr vollendet,*

b) *bei planmäßiger Anstellung in den Besoldungsgruppen A 9 und aufwärts auf den Ersten des Monats, in dem der Beamte das zweiunddreißigste⁴¹ Lebensjahr vollendet.*

(2) *Wenn die Anwendung des § 3 Abs. 3 und 4 günstiger wirkt, ist hiernach zu verfahren; dabei findet die Vorschrift des § 3 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung.⁴²*

(3) *Der Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister auch das BDA eines schwerkriegsbeschädigten Beamten, der nicht auf Grund des Beamtenscheins oder des Anstellungsscheins angestellt worden ist, nach Abs. 1 und 2 festsetzen, wenn die Beschädigung vor Aufnahme ins Beamtenverhältnis eingetreten ist.⁴³*

(4) *Bei der ersten planmäßigen Anstellung schwerkriegsbeschädigter Versorgungsanwärter (vgl. Nr. 18 Abs. 1), die nicht im Besitze des Beamtenscheins oder des Anstellungsscheins sind, ist nach Abs. 1 zu verfahren, wenn dies günstiger wirkt als die Anwendung des § 3 Abs. 3 und 4.⁴⁴*

(5) *Scheidet ein schwerkriegsbeschädigter Beamter lediglich zum Zwecke des Übertritts in eine andere planmäßige Stelle aus, so ist bei der Wiederanstellung nach Abs. 1 bis 4 zu verfahren, wenn nicht die Anwendung des § 3 Abs. 5 günstiger wirkt.*

(6) *Abs. 1 bis 3 und 5 gelten auch für die am 30. September 1927 bereits planmäßig angestellten Beamten, Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß die Anrechnung höchstens ein Jahr (§ 3 Abs. 3a) beträgt.*

(7) *Soweit schon bisher in Ausnahmefällen⁴⁵ eine Verbesserung des BDA von schwerkriegsbeschädigten Beamten stattgefunden hat, ist sie auf die nach vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Verbesserung anzurechnen.⁴⁶*

Anmerkungen.

1. **Besoldungsdienstalter.** Vgl. Anm. 1 zu § 3.
2. Vgl. Anm. 2 zu § 4.
3. Daß allgemeine Dienstalter richtet sich in der Regel nach dem Tage der Ernennung.
4. Die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ist geregelt in den §§ 13—19 a des ZRGG.

5. „Eine Zeit auf das *BdM.* anrechnen“ heißt die Zeitspanne, die der Beamte von seiner planmäßigen Anstellung an bis zum Einrücken in die einzelnen Dienstaltersstufen zurückzulegen hat, um die anzurechnende Zeit zu verkürzen. Dies geschieht, indem der Beginn des *BdM.* „vorgerückt“, d. h. auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt wird.

6. *Z. B. Nr. 31 PWB.*

7. Das Gleiche gilt auch bei Kürzungen.

8. Ob eine Härte vorliegt, entscheidet allein die Verwaltungsbehörde; vgl. Anm. 2 zu § 4.

9. D. h. auf den Zeitpunkt, auf den das *BdM.* festzusetzen gewesen wäre, wenn die Stelle dem Beamten rechtzeitig verliehen wäre.

10. Gegebenenfalls verfügt sie auch die Nachzahlung.

11. Die Anstellung auf Probe kann Versorgungs- und Zivilanwärter betreffen. Im allgemeinen wird es sich um Versorgungsanwärter handeln, für die das Nähere in den §§ 47—50 der *AnstG.* geregelt ist.

12. D. h. auf diesen Tag ist das *BdM.* festzusetzen, soweit nicht im *PrBefG.* oder in den *PWB.* etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

13. Dazu werden auch Stellen zu rechnen sein, die in solche mit höheren Grundgehaltsstufen umgewandelt oder mit Stellenzulagen ausgestattet sind.

14. Solange aus einer Stelle das Gnadenvierteljahr gezahlt wird, ist sie nicht frei.

15. Also z. B. die Befähigung für das Amt erlangt hat.

16. *Z. B. kommissarisch oder als Angestellter.*

17. Nämlich, daß der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen Stelle oder einer gleichartigen wahrgenommen hat.

18. Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Nov. 1924 — III/831. 23, abgedruckt im Reichsbesoldungsblatt 1925 S. 3.

19. Vgl. hierzu auch *Nr. 102 PWB.*

20. Die in *Nr. 16 Abs. 1* erwähnten Verzögerungen werden gemäß *Nr. 102 PWB.* auch auf das *AnwDm.* nicht angerechnet. Soweit das *AnwDm.* auf Grund dieser Vorschrift schon gekürzt ist, kommt natürlich, wenn der Berechnung der auf das *BdM.* anzurechnenden Zeit das gekürzte *AnwDm.* zugrunde gelegt wird, eine Kürzung auf Grund der *Nr. 16* nicht in Frage.

21. Der durch die *Ziff. 18* geschaffene Begriff des „Versorgungsanwärters“ deckt sich nicht mit dem Begriff „Versorgungsanwärter“ in den *AnstG.* Näheres hierüber s. in „Adam, die Anstellungsgrundsätze“.

22. *Nr. 20 PWB.* enthält nur eine Umschreibung des § 3 *Abs. 3* des *Ges.*

23. Vgl. *Nr. 96 PWB.*

24. Nicht auch im Verwaltungsdienst.

25. Zu *Nr. 24 Abs. 1* hat der *FinMin.* in dem Begleiterlaß zur Neufassung der *PWB.* (*PrBefBl.* 1931 S. 17) bestimmt:

Eine Berechnung des *BdM.* gemäß § 3 *Abs. 4 PrBefG.* darf bei